



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



4 | 2018

BEILAGEN:

Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Mai 2018

Ansprechpartner der Hauptgeschäftsstelle im Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme
Oktober bis Dezember 2018



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Das Handwerk gleicht einer gutlaufenden, leistungsfähigen Maschine. Die Politik sollte es als ihre Aufgabe ansehen, diese Maschine am Laufen zu halten und ihr keinen Sand ins Getriebe streuen.“ Mit diesen Sätzen legt der Präsident des Bayerischen Handwerkstags, Franz-Xaver Peteranderl, den Finger in die Wunde. Während sich CDU und CSU in der Flüchtlingspolitik beharken, ist der Koalitionspartner SPD ganz fleißig am „Sandstreuen“, indem Punkt für Punkt die Wahlversprechen an die eigene Klientel konsequent umgesetzt werden.

Beispiel eins ist die geplante Brückenteilzeit. Danach sollen Arbeitnehmer künftig einen Anspruch darauf haben, nach einer vorübergehenden Teilzeitphase wieder zur früheren, vollen Arbeitszeit zurückzukehren. Dass diese Regelung Unternehmen mit bis zu 45 Arbeitnehmer ausnimmt, ist nur ein schwacher Trost. Bereits nach einem halben Jahr Beschäftigungszeit kann der Arbeitnehmer ohne Angabe von Gründen verlangen, dass seine Arbeitszeit für die Dauer von einem bis fünf Jahren reduziert wird. Der Arbeitgeber wird je nach Situation am Arbeitsmarkt oft nicht in der Lage sein, die entstehende Lücke durch eine (politisch eigentlich nicht gewollte) befristete Einstellung in Teilzeit zu schließen.

Ähnlich ärgerlich ist Beispiel zwei, die für die Betriebe mit mehr als 75 Beschäftigten vorgesehene Höchstquote von 2,5 Prozent der Beschäftigten für sogenannte sachgrundlose Befristungen. Gerade im Baugewerbe, wo das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung einen Rückgriff auf das Instrument der Zeitarbeit nur in sehr engen Grenzen zulässt, wird hierdurch die Möglichkeit der Betriebe, auf schwankende Auftragslagen zu reagieren, weiter eingeschränkt. Wie das mit der von Seiten der Politik aktuell erhobenen Forderung, die Bauwirtschaft möge ihre Kapazitäten ausweiten, um auf die aktuellen Nachfragespitzen reagieren zu können, in Einklang gebracht werden kann, bleibt ein Rätsel!

Doch damit noch nicht genug. Das Bundesarbeitsministerium plant die Einführung einer Hautkrebs-Pflichtvorsorgeuntersuchung für Arbeitnehmer, die im Freien arbeiten. Das Baugewerbe wäre hier naturgemäß erheblich betroffen. Besonders heikel: Wenn Arbeitnehmer die Untersuchung nicht durchführen lassen, droht ein Beschäftigungsverbot. Ganz abgesehen von den Kosten und der entstehenden Bürokratie, kann das im Hinblick auf die bei weitem nicht ausreichenden ärztlichen Kapazitäten in diesem Bereich erhebliche „Sand im Getriebe der baugewerblichen Maschine“ verursachen.

Einer der wenigen Lichtblicke ist das neue Planungsbeschleunigungsgesetz, dessen Entwurf das Bundeskabinett dieser Tage beschlossen hat. Es soll Planungs- und Genehmigungsverfahren, vor allem im Bereich Verkehr und Infrastruktur, verkürzen. Die hierzu vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Seite 4 in diesem Heft) gehen in die richtige Richtung, sind aber sicherlich noch nicht ausreichend. Das Baugewerbe hat konkrete Nachbesserungen vorgeschlagen.

Ein Problem wird allerdings auch das Planungsbeschleunigungsgesetz nicht lösen können: Es fehlt schlicht und einfach an Planungskapazitäten. Das gilt sowohl für die öffentlichen Hände, als auch für die Planungsbüros. Entspannung ist hier nicht in Sicht, erst recht nicht, wenn die arbeitsrechtlichen Instrumente, um flexibel auf Nachfragespitzen reagieren zu können, weiter zurückgefahren werden.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31 | 80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

@bogdanhoda

AKTUELLES

Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich sollen beschleunigt werden	4
EU-Entsenderichtlinie überarbeitet	4
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht Online-Meldeportal für Datenschutzbeauftragte freigeschalten!	5

RECHT

Webseitencheck So vermeiden Sie eine Abmahnung!	6
Bayerische Staatsbauverwaltung Angebote auch im Unterschwellenbereich nur mehr elektronisch!	7
Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 4 Wie können sich Auftragnehmer bzw. Auftraggeber absichern?	8
Neue Regeln für kommunale Bauvergaben	9
BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent.....	9
Urteil des Bundesgerichtshofs Persönliche Haftung des Nachunternehmer-Geschäftsführers.....	10
Entsorgung mineralischer Abfälle Wann ist eine in-situ-Untersuchung ausreichend?	11

STEUERN

Neuregelung und Handlungsbedarf bei der Firmenwagenbesteuerung	11
Urteil des Bundesfinanzhofs Wechsel der Gebäudeabschreibung nicht möglich	12
Aus unserer Arbeit Teilnahme eines städtischen Bediensteten an der Betriebsprüfung?	13
Umsatzsteuer Keine Anhebung der Kleinunternehmergrenze	13
Neues steuerliches Anwendungsschreiben Änderung bei der Pauschalierung von Sachzuwendungen	14
Urteil des Bundesfinanzhofs Vorsteuerabzug wird erleichtert!.....	14

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Gesetzliche Krankenversicherung Mehrbelastung der Arbeitgeber droht!.....	15
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 1. Januar 2019.....	16
Elektronische Serviceangebote der Bundesagentur für Arbeit.....	16
Attraktives Gesamtpaket am Bau Hoher Tariflohn plus Zusatzleistungen.....	17

WIRTSCHAFT

Zahlen und Fakten der Bauwirtschaft	18
Baufertigstellungen 2017	19
Lohngebundene Kosten Neuberechnung nach Tarifabschluss	19
Interview-Reihe „Digitale Kompetenz am Bau“ Innovation wagen im Mauerwerksbau 4.0	20
Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. Mai 2018	21

BERUFSBILDUNG

Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb	21
---	----

TECHNIK

bauma Innovationspreis 2019 Innovative Bauunternehmen gesucht!	23
Staubarme Bautechniken werden auf Baustellen unverzichtbar	23
Fuhrparkmanagement Betriebssicherheitsprüfung von Firmenfahrzeugen	25

FACHGRUPPEN

Investitionen in bayerische Straßen steigen deutlich.....	25
Zustandserfassung und -bewertung von Straßen ZTV ZEB-StB 06 durch Bayerisches Verkehrsministerium fortgeschrieben	27
Nationalteam der Stuckateure Aufruf zum Contest 2018 – Jetzt anmelden!	28
19. Internationales Sachverständigentreffen des BEB Ein Muss für die Experten des Bodenbaus!	29
Schnittstellenkoordination auf neuestem Stand	29
Interessenvertretung im Bodenhandwerk Stärken bündeln unter gemeinsamer Geschäftsführung	30
PUR-Schäumer-Lehrgang und -Prüfungen 2019	30
Bayerische Tarifrunde 2018 Tariflöhne und -gehälter im Betonsteinhandwerk und in Betonfertigteilwerken steigen in zwei Stufen.....	31

LITERATUR

Der Weg aus der Akademisierungsfalle	32
--	----

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	33
--	----

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Kees Vorsitzender des Landesausschusses für Berufsbildung.....	34
---	----

Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich sollen beschleunigt werden

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 7. Juni 2018 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vorgelegt. Die Initiative zur Planungsbeschleunigung wird vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) unterstützt.

Mit dem Gesetzentwurf werden Empfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung aus der letzten Legislaturperiode umgesetzt.

Dabei wurden unter anderem folgende Empfehlungen gegeben, die mit dem Gesetzentwurf für die Infrastrukturbereiche Straße, Schiene und Wasserstraße umgesetzt werden sollen.

1. Es sollen Doppelarbeiten, die im Rahmen des zweistufigen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahrens anfallen, vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die aufwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP).
2. Bei Ersatzneubauten soll ein qualifiziertes Plangenehmigungsverfahren mit reduzierter Öffentlichkeitsbeteiligung breiter genutzt werden können.

3. Um Vorhaben zügiger umzusetzen, sollen bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorläufige Anordnungen für vorbereitende Maßnahmen und Teilmaßnahmen getroffen werden können, wie zum Beispiel Kampfmittelbeseitigung, archäologische Grabungen oder Maßnahmen zur Sicherung des Umweltschutzes.

4. Zuständige Behörden und der Vorhabenträger sollen einen Projektmanager einsetzen können, der Koordinierungsfunktionen übernimmt. Als Beispiele führt der Gesetzentwurf die Erstellung von Verfahrensleitplänen, die Koordinierung von Sachverständigen-gutachten, Fristenkontrollen und die Auswertung von Stellungnahmen auf.

Gemeinsam mit dem ZDB haben wir den Gesetzentwurf als Schritt in die richtige

Richtung begrüßt. Gleichzeitig hat der ZDB darauf aufmerksam gemacht, dass es im Rahmen des laufenden Investitionshochlaufes aus Sicht des Bauhandwerks wichtig ist, neben sinnvollen Verbesserungen des Rechtsrahmens auch die Planungskapazitäten und Bauherrenkompetenzen der zuständigen Stellen (wieder) zu stärken, um die Möglichkeiten der Planungs- und Umsetzungsbeschleunigung in Zukunft vollumfänglich realisieren zu können.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

EU-Entsenderichtlinie überarbeitet

Am 29. Mai 2018 hat das Europäische Parlament den überarbeiteten Vorschriften der EU-Entsenderichtlinie endgültig zugestimmt. Sie müssen jetzt innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umgesetzt werden.

Ende Mai hat das Europäische Parlament das Ergebnis des vorausgegangenen Trilogverfahrens (siehe hierzu BLICKPUNKT BAU 2/2018) mehrheitlich akzeptiert. Ziel der Überarbeitung ist es, sicherzustellen, dass Arbeitnehmer, die zeitweise in ein anderes EU-Land entsandt werden, für gleiche Arbeit am gleichen Ort den gleichen Lohn erhalten. Klingt gut, birgt aber für das Baugewerbe erhebliche Probleme. So sollen nach der Neuregelung zukünftig nicht nur „Mindestlohnsätze“ für entsandte Arbeitnehmer gelten, sondern die gesamte Entlohnung aufgrund

allgemeinverbindlicher Tarifverträge. Zudem sollen die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, auch sonstige Tarifverträge bedeutender Branchen in das Entsenderecht einzubeziehen. Wie das kontrolliert werden kann, bleibt offen. Wir haben hierzu bereits in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 2/2018, Seite 4 kritisch Stellung genommen.

Außerdem wichtig

Nach der derzeitigen Entsenderichtlinie spricht man von einem „entsandten“ Ar-

beitnehmer, wenn dieser seine Arbeitsleistung für einen begrenzten Zeitraum in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erbringt.

Wie lange die Entsendung dauern darf, um noch als „vorübergehend“ bezeichnet werden zu können, war bisher nicht abschließend geregelt. Nun soll die maximale Entsendedauer 12 Monate betragen. Wird dieser Zeitraum überschritten, soll grundsätzlich das gesamte Arbeitsrecht des jeweiligen Aufnahme-staates gelten.

Diese Begrenzung auf 12 Monate kann bei einer entsprechenden Begründung auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

Wie geht es weiter?

Die Richtlinie wird demnächst im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und damit in Kraft treten.

Dann haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, um die neuen Vorschriften in nationales Recht umzusetzen.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass dies in Deutschland so geschieht, dass am Ende nicht mangels effektiver Kontrollen der tariffreue bayerische Bauunternehmer der Dumme ist.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht Online-Meldeportal für Datenschutzbeauftragte freigeschalten!

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Verantwortliche und Auftragsverarbeiter verpflichtet, die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten bei der Aufsichtsbehörde zu melden. Die für Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde hat am 17. Juli 2018 ihr Online-Meldeportal lda.dsb-meldung.de freigeschalten.

Im ersten Schritt ist eine Registrierung mit E-Mail-Adresse und Passwort erforderlich. Nach Erhalt einer Bestätigungse-Mail und Klick auf einen Bestätigungslink kann der Verantwortliche im zweiten Schritt unter seinem eigenen Account die Meldung des Datenschutzbeauftragten vornehmen.

Zum Nachweis der vorgenommenen Mitteilung gibt es die Möglichkeit, sich eine of-

fizielle Meldebescheinigung herunterzuladen und auszudrucken.

Betroffen von der Meldepflicht sind nur Unternehmen, die einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Die Meldung muss spätestens bis 30. September 2018 erfolgen. Verstöße gegen die Meldepflicht werden mit einer erheblichen Geldbuße gem. Art. 83 Abs. 4 lit a) DSGVO bedroht. Eine Negativmeldung –

also eine Mitteilung, dass kein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss – ist nicht erforderlich.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Webseitencheck

So vermeiden Sie eine Abmahnung!

Das Impressum versteht sich als Anbieterkennzeichnung des Webseitenbetreibers. In unserem Webseitencheck erfahren Sie, was das Impressum Ihres Internetauftritts enthalten muss, um einer Abmahnung zu entgehen.

Warum braucht man ein Impressum auf der Webseite?

Wer eine gewerbliche Internetseite betreibt ist nach § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) verpflichtet, ein Impressum einzustellen, worüber sich der Besucher einer Webseite über den Seitenbetreiber informieren kann. Ein ordnungsgemäßes Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Es empfiehlt sich, auf der Navigationsleiste einen eigenen Menüpunkt „Impressum“ vorzusehen, der von jeder Unterseite aus zu erreichen ist.

Welche Pflichtinformationen müssen dort eingestellt werden?

- Name (Vor- und Zuname) und Anschrift (kein Postfach!), ggf. Rechtsform des Webseitenbetreibers (GmbH, AG usw.), seines Vertreters (bei Geschäftsführern/Inhabern jeweils mit Vor- und Zunamen), Handelsregister mit Registernummer,
- Kommunikationsdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer und/oder Faxnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) – soweit vergeben. Die Steuernummer ist nicht erforderlich!
- Ggf. Hinweis auf Abwicklung oder Liquidation.
- Nicht anzugeben ist von Baubetrieben eine Aufsichtsbehörde. Nur besondere zulassungspflichtige Gewerbetreibende, wie Bauträger, Makler, Immobilienverwalter (ab 1. August 2018) oder bestimmte Freiberufler wie Architekten, Rechtsanwälte, usw. sind dazu verpflichtet.

Welche weiteren Pflichtinformationen können im Impressum eingestellt werden?

■ Erklärung zur Verbraucherschlichtung bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Diese Betriebe müssen klar und verständlich darüber informieren, ob sie bereit sind, an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Falls ja, muss angegeben werden, welche Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist (Näheres dazu in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 9/2017).

■ Nennung des redaktionell Verantwortlichen

Variante 1: GmbH

Fa. Max Musterbau GmbH
Max-Mustermannstraße 123
80034 München

E-Mail: info@max-muster-bau.de
Telefon: 089/123456-0
Telefax: 089/1234578
Handelsregister:
Amtsgericht München, HRB 12345
Umsatzsteueridentifikationsnummer
gem. § 27a UStG: DE123456789
**vertreten durch
den Geschäftsführer:**
Dipl.-Ing. (FH) Max Mustermann

Wir sind nicht bereit
und verpflichtet an einem
Streitbeilegungsverfahren vor
einer Verbraucherschlichtungsstelle
teilzunehmen.

Diese Information ist nur bei journalistisch-redaktioneller Prägung der Webseite erforderlich. Bei einfachen Firmenwebseiten ohne „publizistische Zielsetzung“ wird das in der Regel nicht der Fall sein.

Welche Sanktionen drohen bei einem Verstoß?

Wer die im Impressum vorgeschriebenen Informationen nicht, falsch oder unvollständig vorhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 16 Abs. 2 TMG), die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Darüber hinaus droht von Seiten anderer Marktteilnehmer eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung.

Variante 2: eingetragener Einzelkaufmann

Fa. Max Mustermann e. K.
Inhaber: Max Mustermann
Dorfener Straße 1
81234 Mühldorf
E-Mail: info@bayern-bau.de
Telefon: 123/45678
Telefax: 123/45679
Handelsregister:
Amtsgericht Mühldorf, HRA 12345
Umsatzsteueridentifikationsnummer
gem. § 27a UStG: DE123456789

Wir sind nicht bereit
und verpflichtet an einem
Streitbeilegungsverfahren vor
einer Verbraucherschlichtungsstelle
teilzunehmen.

! Datenschutzerklärung

Zu den Pflichtinformationen auf der Webseite gehört auch eine Erklärung zum Datenschutz. Die Datenschutzerklärung muss an zentraler Stelle eingestellt werden, zu Beginn des Nutzervorgangs. Ihr Inhalt hängt individuell davon ab, welche Datenverarbeitungsprozesse auf der Webseite ablaufen. Es empfiehlt sich, die eigene Datenschutzerklärung regelmäßig zu überprüfen, auch wenn sie erst im Mai 2018 aktualisiert wurde. Die über Generatoren erstellten Muster für eine Datenschutzerklärung werden ständig weiterentwickelt und an die Äußerungen der Aufsichtsbehörden zur Auslegung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst. Weitere Informationen zur Datenschutzerklärung finden Sie in der Rubrik „News“ auf www.lbb-bayern.de.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

©khunkorn – stock.adobe.com



Bayerische Staatsbauverwaltung Angebote auch im Unterschwellenbereich nur mehr elektronisch!

Bei Vergabeverfahren der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung können Angebote bei europaweiten Ausschreibungen seit zwei Jahren ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Ab dem 18. Oktober 2018 soll dies grundsätzlich auch für Angebote unterhalb des Schwellenwerts gelten.

Die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A vorgesehene Verpflichtung, bei Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes – derzeit 5.548.000,00 Euro Gesamtauftragswert – schriftlich eingereichte Angebote zuzulassen, läuft zum 18. Oktober 2018 aus. Die Bayerische Staatsbauverwaltung hat angekündigt, dass die Bauvergaben des Freistaats Bayern und der Wasserwirtschaftsverwaltung künftig nur mehr elektronisch über die Vergabeplattform abgewickelt werden. Für die Abgabe von Angeboten ist daher eine Registrierung auf www.vergabe.bayern.de erforderlich.

Die Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen soll elektronisch – in Textform – möglich sein. Bei der elektronischen Angebotsübermittlung in Text-

form ist eine „Unterschrift“ in Form einer elektronischen Signatur nicht erforderlich.

Sonstige öffentliche Auftraggeber, wie zum Beispiel die Kommunen, werden durch den geplanten Erlass nicht gebunden. Sie können auch weiterhin schriftliche Angebote im Unterschwellenbereich zulassen. Anhand der Vergabeunterlagen ist ab 18. Oktober 2018 im Einzelfall zu prüfen, welche Form für die Übermittlung und Abgabe von Angeboten vorgesehen ist.

Im Oberschwellenbereich endet für öffentliche Auftraggeber am 18. Oktober 2018 die Übergangszeit, innerhalb der die Übermittlung von Angeboten auch auf dem Postweg oder anderem geeigneten Weg verlangt werden konnte. Da-

nach ist die elektronische Vergabe gem. § 11 VOB/A – EU generell alleiniges Verfahren.

! Eine Bieterinformation der Bayerischen Staatsbauverwaltung, welche den auf der Vergabeplattform herunterladbaren elektronischen Angebotsunterlagen beiliegt, und den Erlass der Staatsbauverwaltung finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 112000000.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 4

Wie können sich Auftragnehmer bzw. Auftraggeber absichern?

Die Reihe erklärt in Kurzform Begriffe und Grundsätze im Zusammenhang mit der BGB-Reform.

In dieser Folge: Wie können sich Auftragnehmer beziehungsweise Auftraggeber absichern?

Welche gesetzlichen Sicherheiten kann der Unternehmer verlangen?

Wenn es um die Absicherung seiner Vergütungsansprüche geht, hat der Unternehmer wie bisher auch die Wahl zwischen der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) und der Bauhandwerkersicherheit (§ 650f BGB).

Von einem Verbraucher kann der Unternehmer anders als bisher bei Verträgen über einzelne Bauleistungen auch dann Sicherheit verlangen, wenn die Arbeiten an einem Einfamilienhaus erbracht werden.

Gibt es Einschränkungen bei bestimmten Auftraggebern?

Ja! Die Bauhandwerkersicherung ist ausgeschlossen bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern (wie bisher) und bei Verbraucherbauverträgen.

Welche Sicherheiten kann der Unternehmer vertraglich vereinbaren?

Grundsätzlich ist der Unternehmer bei seiner Vertragsgestaltung frei.

Nur beim Verbraucherbauvertrag darf eine vertraglich vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit die nächste Abschlagszahlung oder 20 Prozent der vereinbarten Vergütung nicht übersteigen, wenn vom Auftraggeber Abschlagszahlungen zu leisten sind. Sonst droht die Unwirksamkeit der Vereinbarung.

Welche gesetzlichen Sicherheiten muss der Unternehmer beim Verbraucherbauvertrag gewähren?

Verbraucherbauverträge sind gerichtet auf die Neuherstellung oder den erheblichen Umbau eines Gebäudes. Für diesen Vertragstyp gibt es gesetzliche Sondervorschriften, die für einfache Bauverträge mit Verbrauchern nicht gelten.

So ist der Unternehmer beim Verbraucherbauvertrag verpflichtet, bei der ersten Abschlagszahlung eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 Prozent der Gesamtvergütung zu leisten. Der Verbraucher darf diesen Betrag von der ersten Abschlagszahlung abziehen. Erhöht sich die Gesamtauftragssumme später um mehr als 10 Prozent, steigt auch der Sicherungsanspruch um weitere 5 Prozent.

Zusätzliche Sicherheit erhält der Verbraucher beim Verbraucherbauvertrag durch eine Begrenzung der Abschlagszahlungen auf maximal 90 Prozent der Gesamtvergütung. Den Restbetrag kann der Unternehmer erst nach der Abnahme mit Schlussrechnung verlangen. Insgesamt steht dem Verbraucher beim Verbraucherbauvertrag eine Gesamtsicherheit in Höhe von (mindestens) 15 Prozent zu.

Es besteht nach wie vor keine gesetzliche Verpflichtung zur Stellung einer Gewährleistungssicherheit. Sie kann nur durch vertragliche Vereinbarung begründet werden.

Welche gesetzlichen Sicherheiten schuldet der Unternehmer beim (einfachen) Bauvertrag mit einem Verbraucher?

Keine! Gesetzlich sind weder Vertragserfüllungs- noch Gewährleistungssicherheiten oder Abzüge bei der Abschlagsrechnungsabrechnung vorgesehen.

Für welche Verträge kann Bauhandwerkersicherheit (§ 650f BGB) verlangt werden?

-  Werkverträge
-  BGB-Bauverträge, wenn Besteller kein öffentlicher Auftraggeber ist
-  Verbraucherbauverträge
-  VOB/B Verträge, wenn Besteller kein öffentlicher Auftraggeber ist

 Ein Musterformular für die Anforderung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge und -formulare“.

 Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Neue Regeln für kommunale Bauvergaben

Das Bayerische Innenministerium hat im Mai die Neufassung der „Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ zur Anwendung freigegeben. Die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben bleiben unverändert.

Die Bekanntmachung gilt ausschließlich für Aufträge von Gemeinden im Unterschwellenbereich, das heißt mit einem Gesamtauftragswert unter 5.548.000 Euro. Sie ergänzt die den Kommunen in Bayern verpflichtend zur Anwendung vorgeschriebenen Bestimmungen des ersten Abschnitts der VOB/A.

Abweichend von der VOB/A werden – wie im Oberschwellenbereich – die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb den kommunalen Auftraggebern wahlweise zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung entfällt. Nicht nachvoll-

ziehbar ist, dass teilweise die Begrifflichkeiten der VOB/A verändert werden. So wird im kommunalen Bereich aus der „Freihändigen Vergabe“ neu die „Verhandlungsvergabe“.

Die seit Jahren in Bayern bewährte Wertgrenzenregelung für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben bleibt unverändert. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind ohne Einzelbegründung zulässig

■ bis 500.000 Euro im Tief-, Verkehrs- und Ingenieurbau,

■ bis 125.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik)

sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung,

■ bis 250.000 Euro für alle übrigen Gewerke.

Eine Freihändige Vergabe (neu: Verhandlungsvergabe) ist bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro ohne Begründung zulässig.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB beziehungsweise VOB finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 111000000.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter haben Sie immer die wichtigsten Bau-News im Postfach:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!



Nach dem kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG) ist auch der Nachunternehmer Baugeldempfänger. Hat er Baugeld zweckwidrig verwendet, ist sein Geschäftsführer im Insolvenzfall persönlich schadensersatzpflichtig gegenüber dem Sub-Sub-Unternehmer.

Der Fall

In dem vom BGH am 17. Mai 2018 (Az.: VII ZR 92/16) entschiedenen Fall hat die Bauherrin einen Generalunternehmer mit der Errichtung einer Windkraftanlage beauftragt. Dieser vergab den Bau der Kabeltrasse für die Windkraftanlage an einen Nachunternehmer, der seinerseits einen weiteren Nachunternehmer (im Folgenden Sub-Sub-Unternehmer genannt) mit Bohrungen für die Kabeltrasse beauftragte.

Der Generalunternehmer bezahlte den Nachunternehmer, der Sub-Sub-Unternehmer ging jedoch leer aus. Nachdem über das Vermögen des Nachunternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, verklagte der Sub-Sub-Unternehmer den Geschäftsführer des Nachunternehmers persönlich auf Schadensersatz.

Er verlangte den ausstehenden Werklohn wegen der zweckwidrigen Verwendung von Baugeld.

Das Urteil

Mit Erfolg! Der BGH hat klargestellt, dass auch mit einem Teilgewerk beauftragte Nachunternehmer verpflichtet sind, empfangenes Baugeld zur Bezahlung der am Bau Beteiligten zu verwenden.

Wer vorsätzlich gegen diese Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 BauFordSiG verstößt, haftet als Geschäftsführer persönlich. Mit dieser Entscheidung beendet der BGH einen langjährigen Meinungsstreit.

Es ging um die Frage, ob Nachunternehmer gegenüber ihren Subunternehmern Baugeldempfänger sein können. Das Landgericht Limburg hatte dies verneint (siehe hierzu BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 2/2014). Anders urteilt nun der BGH! Der Baugeldbegriff gilt für die gesamte Leistungskette und damit auch bis zum Sub-Sub-Unternehmer.

! Das Wichtigste zum Baugeld im Überblick

- Ein Baugeldempfänger, der selbst an der Herstellung oder dem Umbau beteiligt ist, wird in Höhe des für seine Leistung angemessenen Betrags von der Verwendungspflicht befreit.
- Wer Ansprüche wegen Zweckentfremdung erhebt, muss seine offene Werklohnforderung in Höhe des empfangenen Baugelds begründen und im Zweifel nach entsprechender Auskunftsklage darlegen, dass kein Baugeld mehr vorhanden ist. Im Gegenzug hat der Empfänger die ordnungsgemäße Baugeldverwendung nachzuweisen. Eine reine Auflistung der geleisteten Zahlungen reicht nicht aus. Erforderlich ist eine detaillierte Aufschlüsselung, welche Zahlungen auf das Bauwerk geleistet wurden und wie das Baugeld weitergeleitet wurde. Die Deckung allgemeiner Kosten wie Büromiete, Büropersonal, Geschäftsführergehalt ist keine ordnungsgemäße Verwendung von Baugeld (Urteil des OLG Bamberg vom 24. Juni 2015 – Az.: 8 U 42/14). Wer diese Kosten in seiner Zahlungsaufstellung als verwendetes Baugeld ausweist, belegt damit die Zweckentfremdung!
- Der Schaden tritt bereits mit zweckwidriger Verwendung des Baugelds ein, nicht erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens (LG Leipzig, 7. Januar 2016 – Az.: 4 O 263/15). Unbezahlte Abschlagsrechnungen verursachen einen ersatzfähigen Schaden, selbst wenn die spätere Zahlung der Schlussrechnung insolvenzrechtlich anfechtbar gewesen wäre (OLG Bamberg, siehe oben).

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Entsorgung mineralischer Abfälle

Wann ist eine in-situ-Untersuchung ausreichend?

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) beantwortete eine Frage unseres Verbandes zur in-situ-Untersuchung von Bodenmaterial.

Unsere Frage

Ist die in-situ-Untersuchung in Verbindung mit einer Aushubüberwachung durch eine verantwortliche Person – die eine gleichbleibende Zusammensetzung und eine gleichmäßige Belastung $\leq Z1.2$ des Aushubmaterials gewährleistet und dokumentiert (etwa durch Dokumentation von Aushub, Transport und Wiedereinbau) – hinreichende Bedingung für die ordnungsgemäße und schadloسة Verwertung dieses Bodenmaterials durch Einbau in ein technisches Bauwerk?

Die Antwort des LfU

„Die in-situ-Untersuchung stellt unter den im Merkblatt „Beprobung von Boden- und Bauschutt“ (LfU, November 2017) genannten Bedingungen (Aushubüberwachung, gleichmäßige Belastung $\leq Z1.2$, Dokumentation etc.) aus fachlicher Sicht einen ausreichenden Nachweis für die Ermittlung der Belastungen und damit für die Festlegung des Entsorgungswe-

ges dar. Im Einzelfall vor Ort darüber hinaus gehende Untersuchungen sind nicht ausgeschlossen. Aus unserer Sicht ist die in-situ-Beprobung unter den genannten Voraussetzungen im Regelfall jedoch ausreichende Grundlage für die Beurteilung einer Schadlosigkeit der Verwertung.

Der ordnungsgemäße Einsatz mineralischer Abfälle in einem technischen Bauwerk bedeutet, dass damit ein Zweck verfolgt wird, dass dieses Material dafür bautechnisch geeignet ist und auch nur in der im jeweiligen Einzelfall notwendigen Menge eingebaut wird, sowie dass die für den Sachverhalt geltenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Der Einsatz mineralischer Abfälle in einem technischen Bauwerk unterliegt nicht den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV). Diese Regelungen gelten für Anlagen zum Umgang (z.B. Behandeln, Aufbereiten und Lagern)

mit wassergefährdenden (bzw. hier nicht wassergefährdenden) Stoffen, nicht aber für die spätere Verwertung in einem technischen Bauwerk oder auch zur Verfüllung einer Grube oder auch bei der Beseitigung auf einer Deponie.“

! Praktischer Hinweis

Damit hat das LfU klargestellt, dass aus umweltfachlicher Sicht Bodenaushub grundsätzlich ohne Haufwerksbeprobung in anderen technischen Bauwerken schadlos verwertet (wieder eingebaut) werden kann, wenn die in-situ-Beprobung keine Überschreitung einer gleichmäßigen Belastung $\leq Z1.2$ nach der LAGA M20 vorsieht und dies dokumentiert werden kann.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

STEUERN

Neuregelung und Handlungsbedarf bei der Firmenwagenbesteuerung

Durch eine Neuregelung des Bundesfinanzministeriums (BMF), die Fahrten mit dem Firmenwagen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bewertet, kann sich für Arbeitgeber ein arbeitsrechtlicher Handlungsbedarf ergeben.

Mit der Beilage Unternehmer-Info Bau 6/2018 in BLICKPUNKT BAU 2/2018 hatten wir Sie über das neue steuerliche Anwendungsschreiben des BMF zur Firmenwagenbesteuerung informiert („Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung

eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“).

Durch eine Neuregelung zur Bewertung von Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann sich für Arbeit-

geber (AG) ein arbeitsrechtlicher Handlungsbedarf ergeben.

Wenn der Firmenwagen privat genutzt wird, ergibt sich daraus ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Dieser wird

– wenn kein Fahrtenbuch geführt wird – nach der pauschalen Nutzungswertmethode erfasst (monatlich 1 % des Fahrzeuglistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Umsatzsteuer). In den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer (AN) einen Firmenwagen sowohl für reine Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen seinem Wohn- und Arbeitsplatz nutzt, ist für diese Fahrten zusätzlich ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzen.

Für diesen zusätzlichen geldwerten Vorteil sind – wie bisher – zwei Bewertungsmethoden vorgesehen:

- monatlicher Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie die
- Einzelbewertung der **tatsächlich durchgeführten** Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und je Fahrt.

Bei Fahrten zum Arbeitsplatz, die nicht täglich erfolgen, kann die Einzelbewertung die günstigere Methode für AN sein. Für AG macht die Einzelbewertung aber deutlich mehr Aufwand in der Abrechnung.

Beispiel

Der Bruttolistenpreis eines Firmenwagens beträgt 30.000 €. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 Kilometer. Ein AN fährt im Monat Juni an nachgewiesenen zehn Tagen mit dem Firmenwagen die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

- **0,03 %-Regelung:** $0,03 \% \times 30.000 \text{ €} \times 20 = 180 \text{ €}$
- **0,002 %-Regelung:** $0,002 \% \times 30.000 \text{ €} \times 20 \times 10 = 120 \text{ €}$

Nach dem bislang geltenden BMF-Schreiben vom 1. April 2011 ist der AG im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht zur Einzelbewertung verpflichtet. Dies wurde von der Finanzverwaltung nun geändert.

Neuregelung und Handlungsbedarf

In dem neuen, vorliegenden BMF-Schreiben heißt es jetzt, dass im Lohnsteuerabzugsverfahren der AG auf Verlangen des AN zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet ist, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn diese Regelung erst ab 1. Januar 2019 angewendet wird.

AG müssen sich vor diesem Hintergrund darauf vorbereiten, ab 1. Janu-

ar 2019 auf Verlangen eines AN eine Einzelbewertung der Fahrten vorzunehmen beziehungsweise prüfen, ob der Arbeitsvertrag oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlagen angepasst werden können.

! Im Rahmen seiner **Einkommensteuerveranlagung** ist der AN nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden und kann (einheitlich für alle ihm überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge) für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesfinanzhofs

Wechsel der Gebäudeabschreibung nicht möglich

Wer die degressive Gebäude-Absetzung für Abnutzung (AfA) in Anspruch genommen hat, kann nicht nachträglich zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

Bei der degressiven AfA handelt es sich um die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nach fallenden Staffelsätzen. Sie führt zu einer Steuerstundung durch Vorverlagerung der AfA.

Aufgrund der degressiven Ausgestaltung wäre es also für die Steuerpflichtigen vorteilhaft, zunächst die degressive AfA in Anspruch zu nehmen und später auf die lineare AfA für Gebäude überzugehen, die zu einem Betriebsvermögen ge-

hören und nicht Wohnzwecken dienen. Einen derartigen Wechsel hatte der BFH allerdings bereits in der Vergangenheit ausgeschlossen.

Offen war, ob ein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer möglich ist. Bei Gebäuden mit einer tatsächlichen Nutzungsdauer von weniger als 50 Jahren kann die AfA danach entsprechend dieser verkürzten Nutzungsdauer vorgenommen werden.

Der Fall

Die Klägerin machte geltend, dass eine tatsächliche Nutzungsdauer von weniger als 50 Jahren vorliegt. Sie vermietete ein im Jahr 1994 bebautes Grundstück an ihren Ehemann zum Betrieb eines Autohauses. Bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nahm sie die degressive AfA in Anspruch. Nach Ablauf der ersten 14 Jahre, im Jahr 2009, errichtete die Klägerin auf dem Grundstück unter anderem einen Anbau und machte im Übr-

gen geltend, die Nutzungsdauer sämtlicher Gebäude betrage nur noch 10 Jahre. Sie begehrte nunmehr eine AfA entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer.

Das Urteil

Der BFH verwarf die von der Klägerin erstrebte Kombination von degressiver AfA und AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer. Er begründet dies damit, dass das Gesetz die Nutzungsdauer eines Gebäudes typisiert und damit der

Rechtsvereinfachung dient. Bei Wahl der degressiven AfA erübrigt sich die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes.

Der Steuerpflichtige entscheidet sich bei Wahl der degressiven AfA bewusst dafür, die Herstellungskosten des Gebäudes in 50 der Höhe nach festgelegten Jahresbeträgen geltend zu machen.

Die Vereinfachung tritt nur ein, wenn die Wahl über die gesamte Dauer der Abschreibung bindend ist. Die Wahl der de-

gressiven AfA ist deshalb im Grundsatz unabänderlich.

! Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. Mai 2018 finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 113100000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Aus unserer Arbeit

Teilnahme eines städtischen Bediensteten an der Betriebsprüfung?

Frage:

Dürfen die Finanzämter die Teilnahme eines städtischen Bediensteten an der Betriebsprüfung, die sich unter anderem auf die Gewerbesteuer bezieht, anordnen?

Antwort:

Eine solche Anordnung der Finanzämter ist korrekt – dies entschieden zumindest

die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf. Grundlage der Entscheidung ist das Finanzverwaltungsgesetz, das für den Bereich der sogenannten Realsteuern (also beispielsweise die Gewerbe- und Grundsteuer) den Städten und Gemeinden das Recht auf eine Teilnahme an einer Steuer-
außenprüfung gewährt.

Daraus folgt für den Steuerpflichtigen die Pflicht, die Anwesenheit eines städtischen

Bediensteten nicht nur zu dulden, sondern diesem auch Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verschaffen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Umsatzsteuer

Keine Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) begrüßt, dass die Bundesregierung derzeit keine Anhebung der Kleinunternehmergrenze in Höhe von 17.500 Euro plant.

Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Frage der FDP vom 23. April 2018 hervor. Der ZDB begrüßt diese Entscheidung, da er sich dafür einsetzt, dass sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene keine Ausweitung dieser Grenze erfolgt (vgl. dazu unsere Stellungnahme in BLICKPUNKT BAU 3/2018, Seite 16).

Eine Anhebung würde insbesondere in der Baubranche nachteilig wirken, da bereits jetzt bei der derzeitigen Kleinunternehmerregelung aufgrund von Schwarzarbeit und Solo-Selbstständigen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen auftreten.

Daher tritt der ZDB für eine Beibehaltung der jetzigen Kleinunternehmergrenze ein.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



© Pexels

Neues steuerliches Anwendungsschreiben

Änderung bei der Pauschalierung von Sachzuwendungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 28. Juni 2018 ein ergänzendes steuerliches Anwendungsschreiben zur Einkommensteuerpauschalierung nach § 37 b Einkommensteuergesetz (EStG) veröffentlicht.

Ergänzung bei sogenannten „Zuwendungen an Dritte“

Nach § 37b EStG kann bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer die Einkommensteuer vom Zuwendenden mit einem Steuersatz von 30 % pauschal übernommen und abgeführt werden. Im neuen BMF-Schreiben wird nun definiert, was unter „Zuwendungen an Dritte“ zu verstehen ist:

„Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Absatz 1 Lohnsteuerrichtlinie (LStR), die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, führen nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage.“

Dabei handelt es sich um Sachzuwendungen – keine Geldleistungen – bis zu einem Wert von 60 Euro (etwa Blumen, Genussmittel), die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer aus Anlass eines persönlichen Ereignisses (etwa zum Geburtstag) zuwendet. Sie stellen keine ins Gewicht fallende Bereicherung dar und gehören daher nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.

Die Ergänzung im BMF-Schreiben, dass diese Aufmerksamkeiten der Bemessungsgrundlage nach § 37 b EStG nicht zuzurechnen sind, ist als Klarstellung zu verstehen, da der bisherige Erlass diesbezüglich nicht eindeutig war.

Ergänzung bei Preisausschreiben

Eine weitere Änderung betrifft die Gewinne aus Verlosungen, Preisausschrei-

ben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen. Diese führen beim Empfänger regelmäßig nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen.

! Anwendungszeitpunkt

Die Grundsätze des neuen BMF-Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Das BMF-Anwendungsschreiben finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 113400000.



Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesfinanzhofs

Vorsteuerabzug wird erleichtert!

Nach dem Umsatzsteuergesetz muss eine Rechnung die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung enthalten. Ist das nicht der Fall, kann sich beim Vorsteuerabzug das Lieferungsdatum dennoch aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben - wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung erfolgt ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden.

Der Fall

Die Klägerin hatte den Vorsteuerabzug aus an sie ausgeführten PKW-Lieferungen in Anspruch genommen.

Allerdings enthielten die ihr hierfür erteilten Rechnungen weder Angaben zur Steuernummer des Lieferanten noch zum Lieferzeitpunkt.

Die Rechnungen wurden später um die Angabe der Steuernummer, nicht aber um die Angabe der Lieferzeitpunkte ergänzt. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den PKW-Lieferungen.

Dagegen hatte die Klage beim Finanzgericht Erfolg.

Das Urteil

Der BFH legte die gesetzlichen Regelungen zugunsten der zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer sehr weit aus. Danach kann sich die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Dies bejahte das Gericht für den Streitfall. Mit den Rechnungen ist über jeweils einmalige Liefervorgänge mit PKWs abgerechnet worden, die branchenüblich mit – oder im unmittelbaren Zusammenhang mit – der Rechnungserteilung ausgeführt worden sind.

Damit folgt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung, dass die jeweilige Lieferung im Kalendermonat der Rechnungserteilung ausgeführt wurde. Die Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung ist als Angabe im Sinne der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung anzusehen.

Der BFH begründete seine Entscheidung damit, dass sich die Steuerverwaltung nicht auf die bloße Prüfung der Rechnung beschränken darf, sondern auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen hat.

! Das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Vorsteuerabzug finden sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 112900000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Gesetzliche Krankenversicherung Mehrbelastung der Arbeitgeber droht!

Das Bundesgesundheitsministerium plant wesentliche Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2019. Ziel ist die Beitragsentlastung der Versicherten. Es droht eine gleichzeitige Mehrbelastung der Arbeitgeber.

Bereits am 19. April 2018 hat das Ministerium den Referentenentwurf zum „Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-Versichertenentlastungsgesetz; GKV-VEG) vorgelegt.

Die wesentlichen Inhalte:

- Ab 1. Januar 2019 sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen werden.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber sich hälftig an den bisher vom Mitglied allein zu tragenden Beiträgen nach dem krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatz beteiligt.

- Hauptberufliche Selbständige zahlen ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Basis einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Diese soll zum 1. Januar 2019 halbiert werden.
- Die Finanzreserven der Krankenkassen sollen abgeschmolzen werden. Dafür wird die Höchstgrenze für die

Finanzreserven der Krankenkassen von anderthalb auf maximal eine Monatsausgabe abgesenkt und eine Höchstgrenze für die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von einer halben Monatsausgabe neu eingeführt. Es sollen automatische Abbaumechanismen geschaffen werden.

- Der Aktienanteil für Altersrückstellungen soll von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht werden.

Arbeitgeber im Nachteil

Die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages wird die Arbeitgeber zusätzlich belasten. Von einer für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichen Belastung kann nicht gesprochen werden, da der Arbeitgeber im Krankheitsfall die Entgeltfortzahlung komplett allein trägt.

Die Gesamtwirtschaft wurde durch die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung zusätzlich darauf entfallender Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2016 mit Kosten in Höhe von fast 60 Mrd. Euro belastet.

Die Rückkehr zur Beitragssatzparität würde nun zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen in Höhe von 5 Mrd. Euro führen. Die Unternehmen wären somit mit dem Großteil der Krankheitskosten belastet.

Handwerk lehnt Entwurf ab

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 6. Juni 2018 verabschiedet. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat den Entwurf abgelehnt und vor allem auf die Mehrbelastung für lohnintensive Handwerke wie das Baugewerbe hingewiesen und wird sich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend positionieren.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 1. Januar 2019

Der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro brutto je Zeitstunde wird in zwei Stufen zunächst auf 9,19 Euro und dann auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde erhöht.

Die von der Bundesregierung nach § 4 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz; MiLoG) eingesetzte Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2018 einstimmig beschlossen, dem Bundesarbeitsminister die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in zwei Stufen zu empfehlen. Nach ihrem Beschluss soll der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro brutto je Zeitstunde ab 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro brutto je Zeitstunde und ab 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde festgesetzt werden.

Als Grundlage für die Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns stützt sich die Mindestlohnkommission auf den Tarifindex des Statistischen Bundesamtes. Konkret werden die tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen als Basis herangezogen. Die erste Stufe orientiert sich an der Entwicklung des Tarifindex in den Jahren 2016 und 2017. Die zweite Stufe berücksichtigt auch die Abschlüsse im ersten Halbjahr 2018.

Auswirkungen auf das Bauhauptgewerbe

■ Gewerbliche Arbeitnehmer

Zwar werden diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer vom gesetzlichen Min-

destlohn nicht erfasst, die bereits Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn im Baugewerbe haben. Soweit gewerbliche Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich aus dem persönlichen Geltungsbereich des tariflichen Mindestlohnes ausgenommen sind, haben diese Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dies gilt insbesondere für das gewerbliche **Reinigungspersonal**, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird, sowie für Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Arbeitszeit Beförderungsleistungen nach § 5 Nr. 4.4 BRTV übernehmen (sog. **Bulli-Fahrer**). **Schüler** an allgemeinbildenden Schulen, die ebenfalls ausdrücklich aus dem persönlichen Geltungsbereich des tariflichen Mindestlohnes ausgenommen sind, haben nur dann Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, **wenn sie volljährig sind**. Gleiches gilt für **volljährige Schulabgänger**, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung mehr als 50 Arbeitstage beschäftigt werden.

■ Angestellte und Poliere/ Praktikanten

Angestellte und Poliere im Baugewerbe fallen generell unter den Geltungsbereich des MiLoG. Praktikanten sind

keine (gewerblichen) Arbeitnehmer und haben deshalb keinen Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn. Nach § 22 MiLoG gelten Praktikanten aber „als Arbeitnehmer“ im Sinne des MiLoG, sodass sie Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sie ein Praktikum

- verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten,
- von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
- von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Betrieb bestanden hat.

Ebenfalls ausgenommen sind Betriebspraktika, wenn eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit (Einstiegsqualifizierung) erfolgt.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Elektronische Serviceangebote der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit bietet mit den „e-Services“ verschiedene elektronische Serviceangebote für Unternehmen an.

Die Digitalisierung macht auch vor den Serviceangeboten der Sozialversicherungszweige nicht Halt. Unter dem Stichwort „e-Government“ bieten sie zahlreiche elektronische Serviceangebote für Unternehmen. Die Bundesagentur für Arbeit hat nun ihre Angebote in einem Flyer zusammenfassend dargestellt.

Die e-Services, die auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de in der Rubrik „Meine

eServices/Unternehmen“ zu finden sind, umfassen die Meldung von freien Stellen, die Veröffentlichung und Bearbeitung der Stellenangebote, den direkten Kontakt zu Bewerbern und zum Arbeitgeberservice der Agenturen sowie die Verwaltung von Vermittlungsvorschlägen.

Außerdem wird für die Unternehmen die Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld, Eingliederungszuschüssen oder einer Betriebsnummer angeboten. Auch die

Arbeitsbescheinigung kann auf elektronischem Wege an die Agentur übermittelt werden: in der Rubrik „Unternehmen/Personalfragen klären/BEA-Bescheinigungen elektronisch annehmen“.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Attraktives Gesamtpaket am Bau

Hoher Tariflohn plus Zusatzleistungen

Der Gesamttarifstundenlohn eines Facharbeiters ist durch den Tarifabschluss vom 1. Juni 2018 von 17,87 Euro auf 18,88 Euro gestiegen. Zählt man die besonderen Leistungen im Baugewerbe dazu, beträgt der durchschnittliche Stundenlohn jedoch 22,26 Euro. Damit können Sie in der Fachkräftewerbung für Ihren Betrieb punkten!

1. Stundenlohn (Lohngruppe 3)	18,88 €
2. Vermögenswirksame Leistungen	0,13 €
3. zusätzliches Urlaubsgeld (25 % des Urlaubsentgelts)	0,48 €
4. zusätzliche Altersversorgung (3,8 % des Bruttolohns)	0,72 €
5. TV 13. Monatseinkommen (93 GTL)	1,17 €
6. Verpflegungszuschuss (4,09 € netto, umgerechnet auf brutto 7 €)	0,88 €
Summe	22,26 €

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

- Seit dem 1. Mai 2018 beträgt der tarifliche Stundenlohn eines Facharbeiters (nach Lohngruppe 3) 18,88 Euro.
- Nach dem Tarifvertrag über **vermögenswirksame Leistungen** hat der gewerbliche Arbeitnehmer Anspruch auf 0,13 Euro je geleisteter Arbeitsstunde (Arbeitgeberzulage), wenn der Arbeitnehmer gleichzeitig 0,02 Euro je geleisteter Arbeitsstunde aus seinem Arbeitslohn (Eigenleistung) im Wege der Umwandlung vom Arbeitgeber vermögenswirksam anlegen lässt.
- Das tarifvertragliche **zusätzliche Urlaubsgeld** beträgt 25 Prozent des Urlaubsentgelts. Umgerechnet auf die Arbeitsstunde entspricht dies 0,48 Euro.
- Jeder Bauarbeiter ist bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) versichert. Die ZVK gewährt **Beihilfen zu den gesetzlichen Renten sowie Hinterbliebenengeld**. Die Beiträge zur Finanzierung dieser Leistungen werden allein von den Arbeitgebern der Bauwirtschaft aufgebracht. Sie betragen derzeit 3,8 Prozent des Bruttolohns.
- Nach dem Tarifvertrag über die **Gewährung eines 13. Monatseinkommens** im Baugewerbe besteht ein Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen in Höhe des 93-fachen Gesamttarifstundenlohns (GTL). Unter Zugrundelegung von 1496 tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden pro Kalenderjahr ergibt dies umgerechnet auf den Stundenlohn 1,17 Euro.
- Nach § 7 Nr. 3.2 des Bundesrahmentarifvertrages hat der gewerbliche Arbeitnehmer Anspruch auf einen **Verpflegungszuschuss** in Höhe von 4,09 Euro je Arbeitstag, wenn er ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist. Da diese Leistungen steuerfrei sind, wurde der Betrag von 4,09 Euro netto zur Vergleichbarkeit mit den übrigen Leistungen auf brutto 7 Euro umgerechnet. Bei durchschnittlich acht Arbeitsstunden pro Arbeitstag ergibt dies 0,88 Euro pro Stunde.

Alle wichtigen Bau-Infos online
auf www.lbb-bayern.de

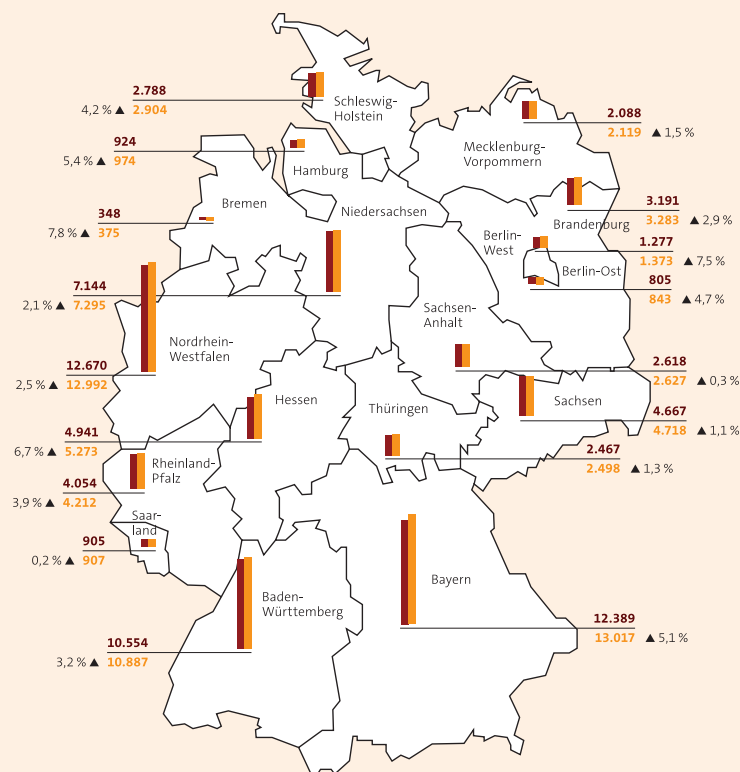
- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

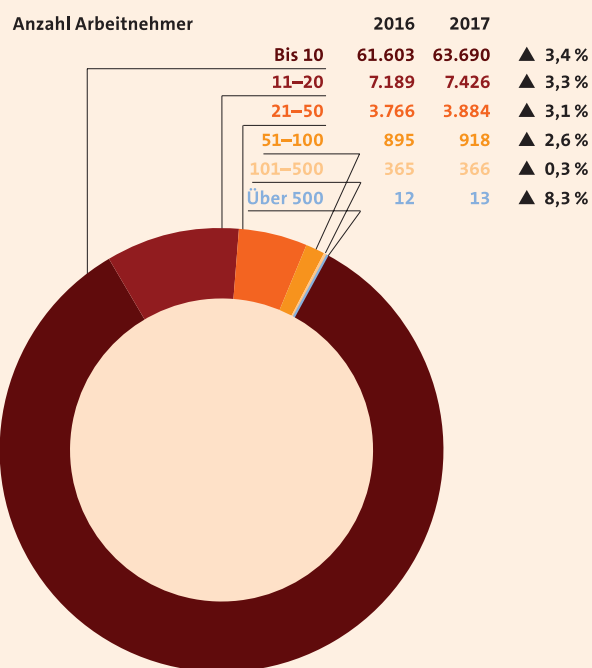


Zahlen und Fakten der Bauwirtschaft

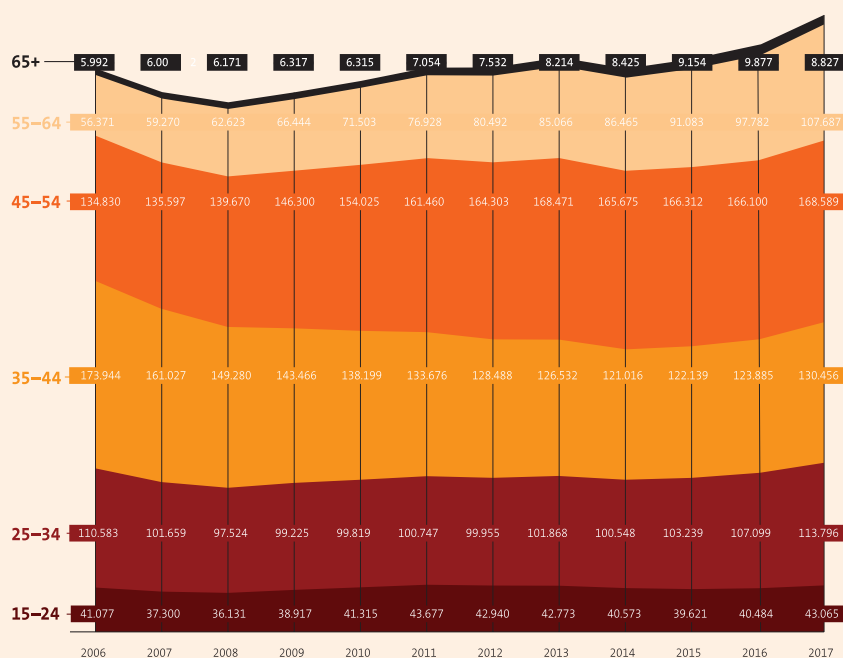
ZAHL DER BAUBETRIEBE NACH BUNDESLAND



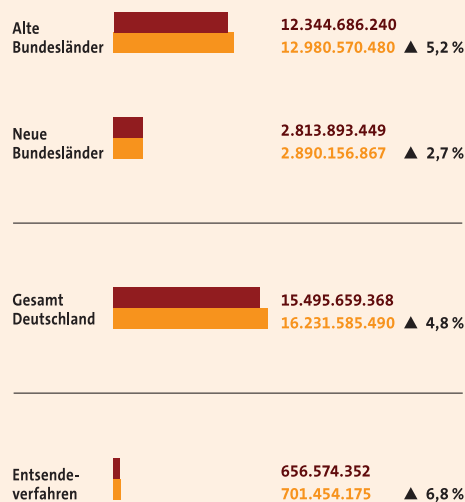
ZAHL DER BAUBETRIEBE NACH BETRIEGSGRÖSSE



ALTERSSTRUKTUR DER GEWERBLICHEN ARBEITNEHMER



BRUTTOLOHNSUMMEN 2016 UND 2017 IM VERGLEICH (OHNE BERLIN)



Quelle: alle Grafiken aus den Geschäftsberichten der Sozialkassen der Bauwirtschaft

■ 2016 ■ 2017

Baufertigstellungen 2017

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 284.816 Wohnungen errichtet, circa 7.125 Wohnungen mehr als im Vorjahr (+2,6 %).

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2017 insgesamt knapp 285.000 Wohneinheiten (WE) errichtet. (Hierbei sind alle Baumaßnahmen im Neubau und Bestand im Wohn- und Nichtwohnungsbau berücksichtigt.) Dies entspricht einem Zuwachs um 7.125 WE (+ 2,6 %) gegenüber 2016.

Wohnungsneubau

Im Mehrfamilienhausbau wurden in 2017 letztlich knapp 123.000 WE (+ 7 %) errichtet. Das waren circa 7.700 WE mehr als vor Jahresfrist. In Wohnheimen fiel das Wachstum mit + 16 % auf circa 16.500 WE deutlicher aus. Bei den EFH/ZFH wurden fast 106.000 WE errichtet, etwa genau so viel wie im Jahr 2016. Der Wohnungsneubau erreichte damit insgesamt einen Zuwachs von circa 4 %.

Bauen im Bestand

Demgegenüber fielen Umbaumaßnahmen mit 35.400 WE um circa 2.000 WE geringer aus als 2016 (-5,5 %). Das Niveau der Fertigstellungen bei Umbauten bleibt damit immer noch relativ hoch. Umbaumaßnahmen hatten in 2016, offensichtlich auch infolge des akuten Be-

darfes bei der Unterbringung von Flüchtlingen, mit + 36 % noch stark zugelegt.

Fazit

Das insgesamt schmale Wachstum bei den Baufertigstellungen ist vermutlich auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Die Bauwirtschaft hat ihre Kapazitäten sowohl im Bereich Personal als auch bei den Geräten sukzessive ausgeweitet. So lag die durchschnittliche Zahl der im Jahr 2017 im Bauhauptgewerbe Beschäftigten mit knapp 810.000 um circa 100.000 über dem Niveau von 2010. In Maschinen und Geräte wurde in den vergangenen Jahren deutlich mehr investiert. Insgesamt reicht die Kapazitätsausweitung aber noch nicht an die **derzeitige** Nachfrage heran.

Wichtig für weitere Kapazitätsausweitungen bleibt hier die Sicherheit über eine anhaltend hohe Nachfrage auf mittelfristige Sicht. Einige Forschungsinstitute (IfO, IW Köln) sehen aber die Spitze der Wohnungsnachfrage bereits in den nächsten zwei Jahren erreicht.

- Bauherren mit Baugenehmigungen setzen ihre geplanten Bauprojekte nicht um. Das kann daran liegen, dass die ursprünglich geplanten Investitionen so nicht mehr (rentierlich) am Markt platzierbar sind. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes zum Bauüberhang hat sich die Zahl der nicht begonnenen Neubauprojekte an Wohngebäuden von 2010 in Höhe von circa 127.500 WE auf circa 219.000 WE in 2017 um fast 100.000 erhöht. Der Anteil privater Haushalte an den nicht begonnenen Projekten ging von 47 % in 2010 auf 41 % in 2017 zurück. Umgekehrt stieg der Anteil von Unternehmen, der öffentlichen Hand und Organisationen ohne Erwerbszweck von 53 % auf 59 % an.

! Eine Übersicht zur Entwicklung der Baufertigstellungen von 2013 bis 2017 finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 112700000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Lohngebundene Kosten Neuberechnung nach Tarifabschluss

Die lohngebundenen Kosten (LGK) steigen aufgrund des neuen Tarifabschlusses prozentual zum 1. Mai 2018. Dies ist durch die tarifliche Einmalzahlung und gestrichene Abzugsmöglichkeit beim 13. Monatseinkommen bedingt.

Dem beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel für Bayern wurden der im Tarifvertrag vom 1. Juni 2018 festgelegte Gesamttarifstundenlohn 20,63 Euro (Lohngruppe 4) – der ab 1. Mai 2018 gilt – zugrunde gelegt: Der Zuschlag für die lohngebundenen Kosten (Bayern) stieg auf 82,73 % (Januar 2018: 80,53 %).

Zur Bestimmung des betriebsindividuellen Stundenverrechnungssatzes sind über die lohngebundenen Kosten und die Lohnnebenkosten hinaus die Allgemeinen Ge-

schäftskosten sowie Wagnis und Gewinn betriebsindividuell zu ergänzen.

- ! Detaillierte Informationen, welche Kosten sich beitragsmindernd oder erhöhend auf die die Entwicklung der lohngebundenen Kosten ausgewirkt haben, liefert Ihnen unser Merkblatt auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“. Hier finden Sie

auch weitere Musterberechnungen (alte Bundesländer und neue Bundesländer). Für Zimmerer sind hinsichtlich der Abweichungen Informationen beigefügt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Innovation wagen im Mauerwerksbau 4.0



© LBB

Dipl.-Ing. (FH) Josef Fugmann,
Geschäftsführer bei Bernhard Göhl
Hoch- und Tiefbau GmbH

BLICKPUNKT BAU: Herr Fugmann, Sie setzen in Ihrem Betrieb auf Mauerwerksfertigteile. Worum handelt es sich?

Josef Fugmann: Man muss sich das Ganze so vorstellen: Jedes Gebäude besteht aus einzelnen Wänden, aus einzelnen Mauerteilen. Und wir mauern nicht – wie es herkömmlich praktiziert wird – Stein auf Stein, sondern haben eine spezielle Technik entwickelt, mit der wir im Werk komplette Wandelemente bis 6 m Länge, bis 3,75 m Wandhöhe, von 11,5 cm bis 48 cm Wanddicke, je nach Baustoff, je nach Kundenvorliebe herstellen können. Das Ganze transportieren wir dann in Einzelteilen zur Baustelle, um dort in kürzester Zeit ein Gebäude zu erstellen – aber massiv gemauert in Ziegel oder Kalksandstein.

BLICKPUNKT BAU: Welche Vorteile entstehen Ihrem Betrieb durch die maschinelle Vorfertigung im Werk?

Josef Fugmann: Wir können wetterunabhängig arbeiten – das ist einer der sehr großen Vorteile. Theoretisch könnten wir 365 Tage rund um die Uhr unsere Mauerteile in der Halle fertigen. Darüber hinaus können wir auch noch zeitversetzt arbeiten. Während auf der Baustelle die Absteck- und Fundamentierungsarbeiten beginnen, können wir in der Werkhalle bereits parallel unsere Mauerwerksfertigteile produzieren.

BLICKPUNKT BAU: Bestimmt profitieren auch Ihre Mitarbeiter davon.

Josef Fugmann: Definitiv! Diejenigen Tätigkeiten in der Werkhalle, die noch durch unsere Mitarbeiter ausgeführt werden müssen, sind maschinengestützt.

Das heißt: Unsere Mitarbeiter gehen nach Feierabend nicht mehr mit „Kreuzschmerzen“ nach Hause, sie haben auch weniger Krankheitstage im Jahr. Mitarbeitergesundheit und -zufriedenheit ist eben gerade heute in Zeiten des Fachkräftemangels ein wichtiger Faktor.

BLICKPUNKT BAU: Wie muss man sich den Weg vom CAD-Plan zur fertigen Mauerwand vorstellen? Wo liegen die digitalen Schnittstellen?

Josef Fugmann: Vom Architekten bekommen wir vorgefertigte Baupläne. Diese Pläne werden ja in der Regel digital erstellt. Unsere Techniker werden dann mit diesen Plänen digital die Elementierung der einzelnen Bauteile durchführen. Wir werden dann punktgenau die Größen festlegen, werden feststellen, wo der Autokran postiert werden soll. Und nach diesen Vorgaben fertigen wir dann das Endprodukt, so dass das Bauteil genau an die richtige Stelle kommt, mit der Tragkraft, die auch vom Autokran oder vom Hebezeug her machbar ist.

BLICKPUNKT BAU: Inwieweit kann die Verknüpfung von digitalen und maschinellen Anwendungen ein Zukunftsmodell für das bayerische Baugewerbe sein – oder können nur wenige große Betriebe diesen Weg einschlagen?

Josef Fugmann: Einige Technologien gerade im Bereich der Maschinentechnik wurden schon vor vielen Jahren entwickelt – erste vorgefertigte Mauerwerksteile gab es beispielsweise bereits in den 1990er Jahren.

Das Problem war jedoch, diese Technik von der Theorie in die betriebliche Praxis zu überführen. Wir haben viel experimentiert und schließlich einen innovativen maschinellen Ablauf in unserer Werkhalle entwickelt.

Das wäre ohne die vielen Möglichkeiten, die uns die Digitalisierung heute bietet, nicht machbar gewesen: Alleine schon die Tatsache, dass wir die Pläne vom Bauherren beziehungsweise Architekten im CAD erhalten, worauf unsere Berechnung und Elementierung der Bauteile basiert. Kurz: Wir können heute schon viele digitale und technische Anwendungen nutzen, Bestehendes weiterentwickeln. Und das funktioniert nicht nur in großen Konzernen, sondern gerade auch in mittelständischen Betrieben!

BLICKPUNKT BAU: Was denken Sie: Wie werden unsere Baustellen in 10 Jahren aussehen?

Josef Fugmann: Ich bin mir sicher, dass wir in den nächsten fünf, zehn oder 20 Jahren ganze Gebäude im 3D-Druck herstellen können. Ich glaube, dass man die Maschinen dafür sogar jetzt schon hat. Das Wichtigste dabei ist, den richtigen Baustoff zu finden, der sich über den 3D-Druck generieren lässt. Und da bin ich der Meinung: Meine Kinder werden das erleben.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!



Das Video-Interview mit Josef Fugmann als zweiten Teil der Reihe „Digitale Kompetenz am Bau“ finden Sie auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ und im Bereich „Interviews“ der Mediathek auf www.lbb-bayern.de.

Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. Mai 2018

Neben den Lohnzusatzkosten für den Tarifstand 1. Mai 2018 (vgl. Seite xxx und Beilage in diesem Heft) stellen wir auch für die Kalkulation der gehaltsgebundenen Kosten Musterberechnungen zur Verfügung.

Für die alten Bundesländer ergeben sich für den Tarifstand 1. Mai 2018 die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
Poliere auf die tatsächliche Arbeitszeit	Poliere auf die aufsichtsführende Arbeitszeit	Angestellte
69,55	73,51	62,10

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werte nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die gehaltsgebundenen Kosten wird immer dann benötigt,

wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen. Das ist zum Beispiel der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“),

- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“),

- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten („Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

! Ein Merkblatt für die Berechnung der gehaltsgebundenen Kosten auf Basis Tarif Gruppe A VIII zum Stichtag 1. Mai 2018 finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

BERUFSBILDUNG

Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Auszubildenden seit 1. Mai 2018 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2018) angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Ansatz der Sozialkosten (Arbeitgeberanteil 25,20 %, Quelle: Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Mai 2018, dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe beigelegt):

■ Krankenversicherung	7,30 %
■ Pflegeversicherung	1,28 %
■ Rentenversicherung	9,30 %
■ Arbeitslosenversicherung	1,50 %
■ Berufsgenossenschaft (ohne Zimmerer)	5,16 %
■ Arbeitsmedizinischer Dienst	0,20 %
■ Insolvenzgeld	0,06 %
■ Mutterschaftsgeld U2	0,40 %
	25,20 %

1. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 850,00 €	= 10.200,00 €	
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52	= 282,24 €	¹⁾
13. Monatseinkommen	= 301,66 €	²⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 850,00 €)	= 290,70 €	
Summe	= 11.074,60 €	
+ 25,20 % Sozialkosten	= 2.790,80 €	
Summe Zahlungen	= 13.865,40 €	

Rückerstattung

10 Monate x 850,00 €	= 8.500,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 1.700,00 €
Summe Rückerstattungen	= 10.200,00 €

Kosten der Ausbildung: = 3.665,40 €
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

2. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.200,00 €	= 14.400,00 €	
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52	= 282,24 €	¹⁾
13. Monatseinkommen	= 301,66 €	²⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 1.200,00 €)	= 410,40 €	
Summe	= 15.394,30 €	
+ 25,20 % Sozialkosten	= 3.879,36 €	
Summe Zahlungen	= 19.273,66 €	

Rückerstattung

6 Monate x 1.200,00 €	= 7.200,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 1.440,00 €
Summe Rückerstattungen	= 8.640,00 €

Kosten der Ausbildung: = 10.633,66 €
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

3. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.475,00 €	= 17.700,00 €	
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52	= 282,24 €	¹⁾
13. Monatseinkommen	= 301,66 €	²⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 1.475,00 €)	= 504,45 €	
Summe	= 18.788,35 €	
+ 25,20 % Sozialkosten	= 4.734,66 €	
Summe Zahlungen	= 23.523,01 €	

Rückerstattung

1 Monat x 1.400,00	= 1.475,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	= 295,00 €
Summe Rückerstattungen	= 1.770,00 €

Kosten der Ausbildung: = 21.753,01 €
(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

**Kosten für die Ausbildungsvergütung
mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren: 36.052,08 €**

¹⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 Euro ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 Euro

²⁾ Hinweis zum 13. Monatseinkommen

Dargestellt ist die grundsätzliche Regelung, bei einzelvertraglicher oder betrieblicher Vereinbarung ist eine Reduzierung auf bis zu 170,00 Euro möglich.

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- beziehungsweise Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage eines Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben etwa folgende Ausbildungszeiten im Betrieb (Quelle: ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 390 bis 500 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 670 bis 750 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

Die angegebenen Zeitspannen für das erste und zweite Lehrjahr ergeben sich aus unterschiedlichen Zeitanätzen für die überbetriebliche Ausbildung. In Bayern ergeben sich die betrieblichen Ausbildungstage ganz überwiegend an der Obergrenze.

Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb

Unter Berücksichtigung der direkten Kosten der Ausbildung, der betrieblichen Ausbildungstage, des je nach Baustellenentfernung zusätzlich zu zahlenden Verpflegungszuschusses in Höhe von 4,09 Euro je Arbeitstag sowie insbesondere der Personalkosten des Ausbilders und sonstiger Verwaltungskosten für den Auszubildenden ermittelt der ZDB folgende betriebliche Kosten pro Stunde:

- im 1. Ausbildungsjahr i.H.v. 16,50 bis 19,05 Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr i.H.v. 23,11 bis 24,89 Euro
- im 3. Ausbildungsjahr i.H.v. 29,80 Euro.

Für den Stundenverrechnungssatz ohne Mehrwertsteuer sind zusätzlich noch Wagnis und Gewinn anzusetzen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

bauma Innovationspreis 2019 Innovative Bauunternehmen gesucht!

Treibt Ihr Baubetrieb mit nachhaltigen Verfahren oder zukunftsweisender Technik die Innovation in der Baupraxis voran? Dann bewerben Sie sich noch bis 5. September 2018 auf www.bauma-innovationspreis.de.

Vom 8. bis 14. April 2019 findet wieder die weltweit mit Abstand größte Bauma-schinenmesse in München statt. Die bauma gilt als Innovationsmotor für die internationale Bau-, Baustoff- und Bergbau-maschinenindustrie. Zu diesem Anlass lobt der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) gemeinsam mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB), dem Bundesverband Baustoffe, Steine Erden (BBS), dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) und der Messe München zum zwölften Mal den bauma Innovationspreis aus.

Die Auszeichnung genießt weit über die Branche hinaus einen hohen Stellenwert.

Fünf Kategorien, fünf Preise

Mit dem Innovationspreis würdigen die Veranstalter Forschungs- und Entwicklungsteams von Unternehmen und Universitäten, die praxistaugliche Spitzentechnik

für die Bau-, Baustoff- und Bergbau-industrie zur Marktreife bringen und dabei die Umwelt, die Ressourcen und den Menschen im Blick haben.

Der Preis wird in fünf Kategorien vergeben:

- Maschine
- Komponenten, digitale Systeme
- Bauwerk, Bauverfahren, Bauprozesse
- Wissenschaft, Forschung
- Design

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe

Auf Initiative des ZDB sind Bewerbungen in der Kategorie 3 „Bauwerk, Bauverfahren, Bauprozesse“ ausschließlich den Mitgliedsunternehmen der deutschen Bauverbände vorbehalten. Ebenfalls auf Initiative des ZDB können sich in der Kategorie 4 „Forschung“ neben Forschungsinstituten und Hochschulen auch forschende Unternehmen beteiligen.



! Online-Bewerbung

Auf www.bauma-innovationspreis.de können Sie sich sehr einfach und unbürokratisch für den bauma Innovationspreis 2019 bewerben. In der Rubrik „Bewerben“ finden Sie die Teilnahmebedingungen sowie die „Online-Bewerbung“ als Formular, das Sie direkt und ohne weitere Anlagen absenden können.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Staubarme Bautechniken werden auf Baustellen unverzichtbar

Stäube, die bei am Bau üblichen Tätigkeiten wie Bohren, Fräsen oder Kehren freigesetzt werden, bergen ein sehr hohes Gesundheitsrisiko. Um die Beschäftigten zu schützen, sollten Baubetriebe auf staubarme Techniken zurückgreifen, deren Anschaffung von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) gefördert wird.

Viele Baumaterialien sind quarzhaltig. Im eingebauten Zustand, beispielsweise im Beton, Putz oder in Fliesen, ist Quarz gesundheitlich unproblematisch.

Erst bei der Bearbeitung der Bausubstanz wird der sogenannte Quarzstaub freigesetzt. Selbst kurzzeitiges Bohren, Kehren oder Sägen wirbelt den feinen Staub auf, der zwar nicht sichtbar ist, sich jedoch über mehrere Stunden in der Luft hält. Ein

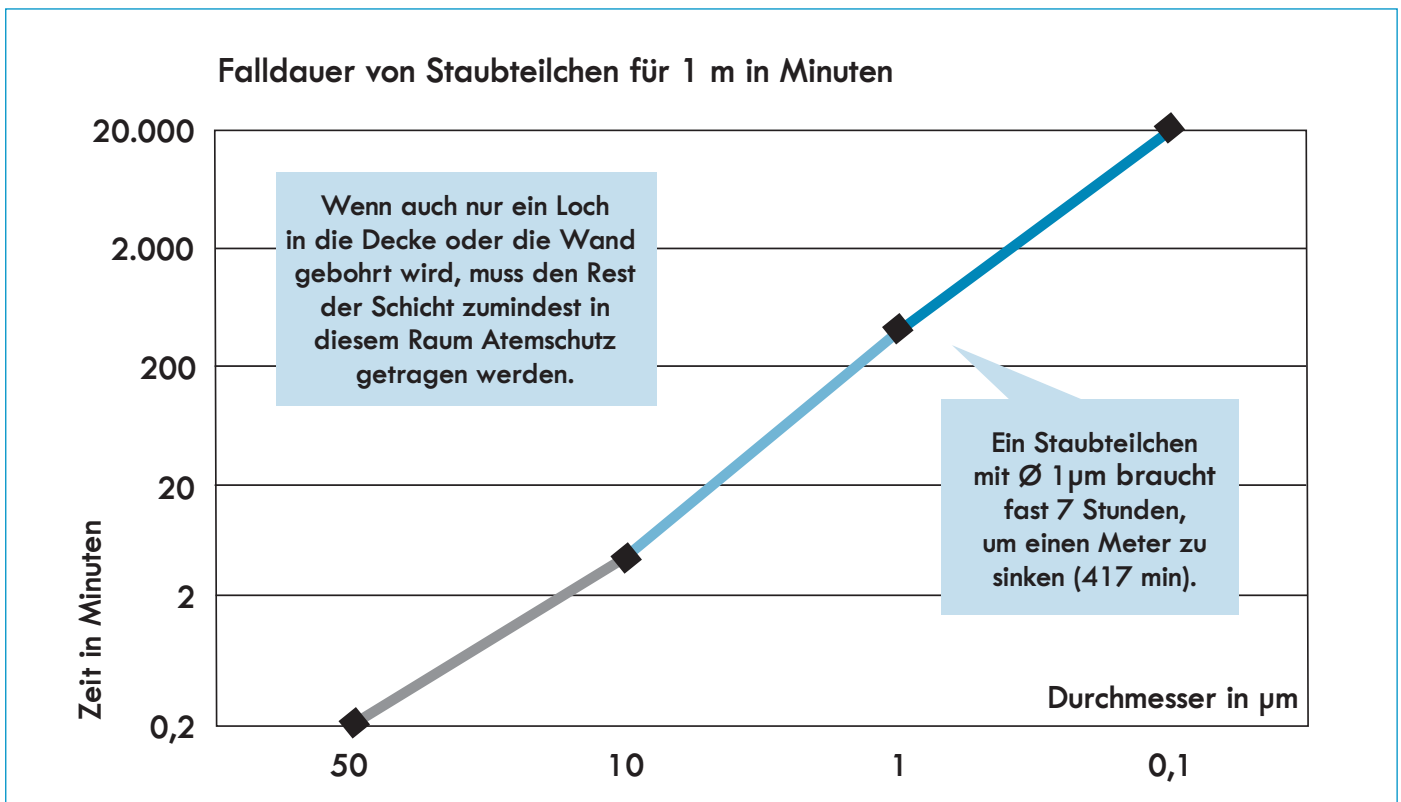
Staubteilchen mit einem Durchmesser von einem Mikrometer ($1\mu\text{m} = 1/1000$ Millimeter) braucht fast 7 Stunden, um 1 Meter zu sinken.

Großes Gesundheitsrisiko

Quarzstaub zählt mit Asbest zu den Substanzen mit dem größten Gesundheitsrisiko. Wer jahrelang quarzhaltige Stäube einatmet, kann an einer Staublungie sowie

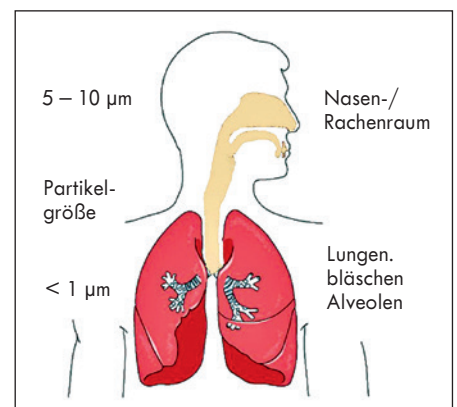
an Krebs erkranken. Wenn der Quarzstaub tief in die Lungenbläschen gelangt, löst er narbige Veränderungen des Lungengewebes aus und schränkt in der Folge die Atemfunktion, Sauerstoffaufnahme und Durchblutung der Lunge ein.

Die beginnende Silikose hat ähnliche Symptome wie eine chronische Bronchitis mit Husten, Auswurf, zunehmender Infektanfälligkeit und Atemnot.



! Von der BG BAU geförderte staubmindernde Techniken (in % der Anschaffungskosten)

Bau-Entstauber der Staubklasse M: 50 %	– max. 200 Euro
Luftreiniger: 25 %	– max. 500 Euro
Entstauber höherer Leistungsfähigkeit: 35 %	– max. 500 Euro
Vorabscheider: 35 %	– max. 200 Euro
Handgeführte Maschinen mit Absaugung: 25 %	– max. 200 Euro
Absaugbohrer: 50 %	– max. 200 Euro
Einwegcontainer:	500 Euro
Staubschutzwand- Schnellspannvorrichtung TOMJIG: 40 %	– max. 20 Euro



Schutzmaßnahmen im Betrieb

Bereits seit 2002 sind Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte Quarzstaub ausgesetzt sind als krebserzeugend eingestuft. 2015 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) einen Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub von 0,005 mg/m³ (50 µm/m³) verabschiedet.

Die TRGS 559 Mineralischer Staub enthält Hinweise, wie der sichere Umgang mit Quarzstaub erreicht werden kann. Sie wird derzeit überarbeitet und voraussichtlich Ende 2018 neu erscheinen.

In der betrieblichen Praxis müssen demnach viele bislang branchenübliche Verfahrens- und Betriebsweisen auf staubarme Techniken umgestellt werden.

Dazu gehören

- der Einsatz von Bauentstaubern der Bauklasse M,
- Handmaschinen mit Absaugvorrichtung,
- der Einsatz von Vorabscheidern zwischen den abzusaugenden Maschinen und Entstaubern,
- der Einsatz von Luftreinigern,
- Absaugbohrern sowie Absaugglocken.

Trotz der bestmöglichen Staubvermeidung wird es in der Bauwirtschaft Tätigkeiten geben, bei denen die Schutzmaßnahmen nicht ausreichen oder nicht einsetzbar sind. Dann muss auf Atemschutz zurückgegriffen werden. Das Tragen eines Atemschutzes ist in den Ge-

fährdungsbeurteilungen grundsätzlich zu begründen und darf keine Dauermaßnahme sein.

Außerdem müssen dabei die richtigen Atemschutztypen und -filter ausgewählt werden und entsprechende Tragezeitbegrenzungen berücksichtigt werden.

Die Verwendung der neuen staubarmen Techniken muss geübt werden, damit sie sachgerecht eingesetzt werden kann und die Bewegungseinschränkungen durch die Absaugschläuche nicht neue Unfallrisiken nach sich ziehen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Betriebssicherheitsprüfung von Firmenfahrzeugen

Sämtliche Firmenfahrzeuge unterliegen nicht nur den Anforderungen aus den rechtlichen Bestimmungen zur Verkehrssicherheit, sondern auch den Bestimmungen der Arbeitssicherheit. Diese sind in der DGUV-Vorschrift 70 zusammengefasst und erfordern eine jährliche Prüfung der Fahrzeuge.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Betriebssicherheitsprüfung von Firmenfahrzeugen durch einen Sachkundigen jährlich vorgenommen werden muss. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Wer kann die Prüfung durchführen?

Sachkundig ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften

und allgemein anerkannten Regeln der Technik (BG-Regeln, DIN-Normen, usw.) so weit vertraut ist, dass er den betriebs- und arbeitssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann. Die Prüfung kann also von eigenen, entsprechend erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt werden.

Alternativ können im Rahmen einer jährlichen Inspektion die Arbeitssicherheitsanforderungen, etwa an Ladungssicherung, Sitz- und Liegeplätze, Trittflächen und Stufen oder Warnkleidung von der Servicevertragswerkstätte – oder Sachverständigenorganisationen wie TÜV beziehungsweise DEKRA – mit überprüft werden.

! Praxistipp

Zur Beurteilung, welche Variante der Betriebssicherheitsprüfung von Firmenfahrzeugen für Ihren Betrieb am geeignetsten ist, finden Sie weitere Informationen auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 114400000.



Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

FACHGRUPPEN



STRASSEN- UND TIEFBAU

Investitionen in bayerische Straßen steigen deutlich

Der bayerische Ministerrat hat im Juli einen „Fahrplan für mehr Mobilität in Bayern“ vorgestellt. Die Investitionen in den Staatsstraßenbau sollen um 15 Prozent steigen.

Bayern wird in den kommenden Jahren massiv in den Straßenbau investieren und zwar vor allem bei den Staatsstraßen. Außerdem soll das Personal in den Straßenbauverwaltungen aufgestockt werden.

Bundesfernstraßen

Die Investitionen in die Bundesfernstraßen in Bayern steigen seit 2016 deutlich. In diesem Jahr stehen einschließlich ein-

geplanter zusätzlicher Mittel des Bundes rund 1,9 Milliarden Euro für den Bundesfernstraßenbau zur Verfügung.

Staatsstraßen

Die Mittel für die Staatsstraßen sind bereits 2017 auf insgesamt 419 Mio. Euro gestiegen. Zukünftig stehen 462 Mio. Euro zur Verfügung, davon 310 Millionen Euro für bauliche Investitionen. Dies ent-

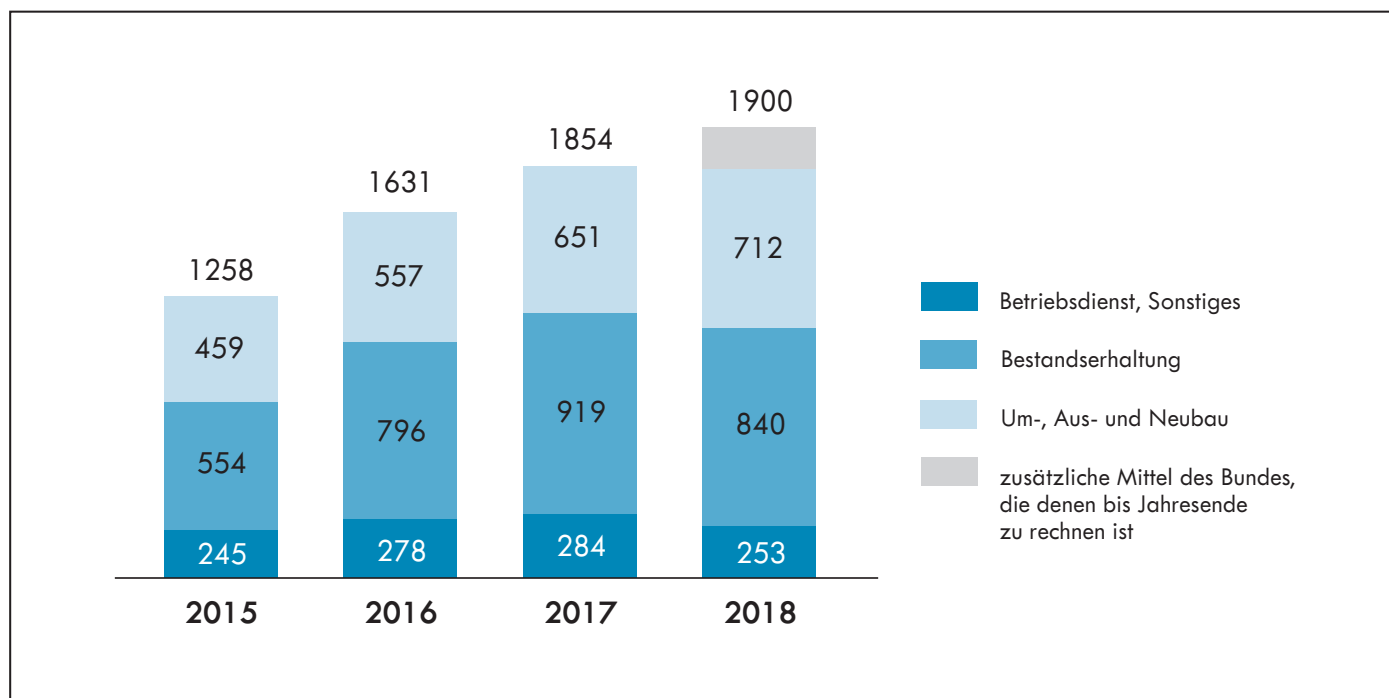
spricht einer Steigerung um weitere 15 Prozent gegenüber dem Jahr 2017.

Mehr Personal

In der Staatsbauverwaltung wurden bereits im Haushalt 2017/18 für den Bereich Straßenbau 106 neue Stellen geschaffen. Im Zweiten Nachtragshaushalt sind zusätzlich 281 neue Stellen für die Staatsbauverwaltung vorgesehen.

Haushalt für die Bundesfernstraßen in Bayern

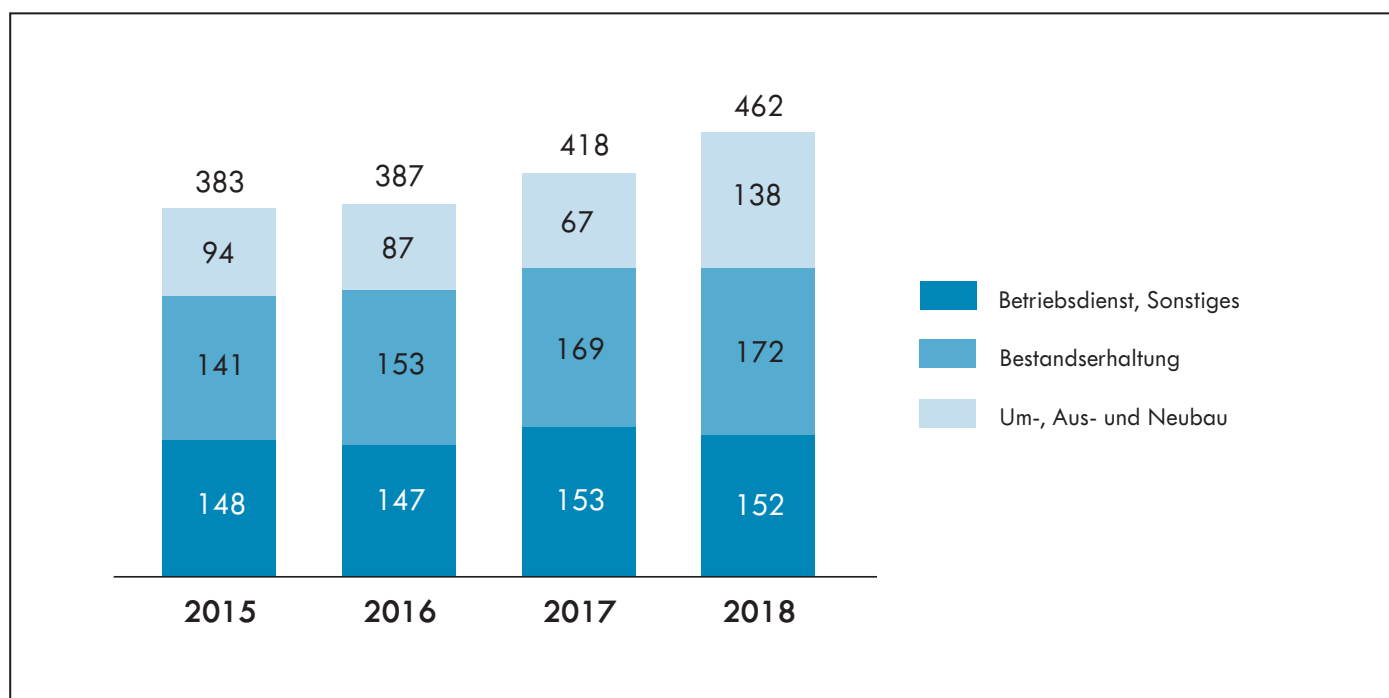
(in Millionen Euro) Ist-Ausgaben 2016 – 2017, Soll 2018



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Haushalt für die Staatsstraßen in Bayern

(in Millionen Euro) Ist-Ausgaben 2016 – 2017, Soll 2018



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bewertung

Unsere Lobbyarbeit wirkt. Mit den angekündigten massiven Steigerungen der investiven Mittel in die Straßeninfrastruktur setzt die Bayerische Staatsregierung Forderungen unseres Verbandes um.

Seit Jahren weisen wir darauf hin, dass eine leistungsfähige Infrastruktur dauerhaft hohe Investitionen in Bestand, Erhalt und Personal bei den Straßenbauverwaltungen erfordert. Wir begrüßen, dass diese Forderungen nun Schritt für Schritt umgesetzt werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Zustandserfassung und -bewertung von Straßen

ZTV ZEB-StB 06 durch Bayerisches Verkehrsministerium fortgeschrieben

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr hat die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen ZTV ZEB-StB 06 (Ausgabe 2006) fortgeschrieben. Das Korrekturblatt sowie der Anhang 8 „Zustandsbewertung“ wurden überarbeitet.

Die Fortschreibung betrifft insbesondere einzelne neue Indikatoren für die Substanzmerkmale (Oberfläche), geänderte Normierungsfunktionen mit teilweise geänderten Normierungskennwerten und eine geänderte Wertesynthese mit neuen Teilwerten und einer neuen Verknüpfung und Gewichtung der Zustands- und Teilwerte. Das Korrekturblatt und der überarbeitete Anhang 8 sind ab dem 1. Juli 2018 bei der Zustandserfassung und -bewertung im Zuge von Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

! Das Korrekturblatt und der überarbeitete Anhang 8 sind im Allgemeinen Rundschreiben des Bundesverkehrsministeriums Nr. 06/2018 als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Das ARS Nr. 06/2018 wurde im Verkehrsblatt Nr. 85 vom 30. Mai 2018 veröffentlicht.

Es kann beim Verkehrsblattverlag unter www.verkehrsblatt.de bestellt werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de





Nationalteam der Stuckateure Aufruf zum Contest 2018 – Jetzt anmelden!

In bundesweiten Auswahlverfahren werden die Mitglieder des Nationalteams der Stuckateure ermittelt. Sind in Ihrem Betrieb talentierte Gesellen? Dann melden Sie diese zu den Contests 2018 an. Anmeldeschluss ist der 8. Oktober 2018.

Das Nationalteam der Stuckateure ist eine bundesweite Initiative des Stuckateurhandwerks. Es fördert damit seine besten Nachwuchskräfte. Besonders begabte und engagierte Junggesellen/innen erhalten darin die einmalige Chance, sich intensiv in ihrem Beruf, aber auch persönlich weiterzubilden und weiter zu entwickeln.

Das Nationalteam der Stuckateure kann sich zudem für die Teilnahme an den beruflichen Europa- und Weltmeisterschaften (EuroSkills und WorldSkills) vorbereiten und qualifizieren.

Entscheidend für die Aufnahme ins Nationalteam ist in erster Linie das handwerkliche Können der Junggesellen/innen.

Die Aufnahme in das Nationalteam erfolgt über bundesweite Auswahlverfahren. Dabei müssen die Bewerber/innen in einem eintägigen Wettbewerb eine praktische Arbeit eigenständig herstellen.

Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb ist die bestandene Gesellenprüfung im Stuckateurhandwerk.

Teilnahmeberechtigt sind möglicherweise auch **Nachwuchskräfte aus Ihrem Betrieb**. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen die Teilnahme am Wettbewerb ermöglichen und sie dabei unterstützen.

! Aktuelle Termine der Contests 2018

Donnerstag,
18. Oktober 2018 in Bühl
Dienstag,
30. Oktober 2018 in Krefeld
Donnerstag,
15. November 2018 in Nürnberg

! In Kooperation mit der SOKA-BAU wurden alle Ausbildungsbetriebe und ihre jeweiligen Auszubildenden (3. Ausbildungsjahr) mit einem extra Schreiben und Flyer über die Contests informiert. Der Flyer kann ferner über die Quick-Link-Nr. 110200000 auf www.lbb-bayern.de heruntergeladen werden.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

Nationalteam
STUCKATEURE

Das Deutsche Nationalteam
der Stuckateure

**DU PUTZT SIE
ALLE WEG!**

Bewirb Dich jetzt!
Anmeldeschluss 08.10.2018

➤ **Worum geht es?**
Hier erfährst Du alles über das Team, den Wettbewerb
und wie auch Du daran teilnehmen kannst.

SCHWENK Putztechnik



19. Internationales Sachverständigentreffen des BEB Ein Muss für die Experten des Bodenbaus!

Das renommierte Sachverständigenseminar für Estrichleger findet im Mercure-Hotel auf der Maininsel in Schweinfurt am 16. und 17. November 2018 statt.

Der Arbeitskreis „Sachverständige“ im Bundesverband Estrich und Belag (BEB) hat unter der Leitung von Herrn Dipl.-Ing. Simon Thanner das Tagungsprogramm für das Sachverständigentreffen 2018 erarbeitet. Organisatorisch unterstützt wird die Tagung vom Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF), das dem Bundesverband angeschlossen ist.

Auch 2018 gibt es wieder eine tagungsbegleitende Fachausstellung.

Beim Sachverständigentreffen 2018 stehen folgende fünf Schwerpunktthemen auf der Tagungsordnung:

- Bauphysik/Toleranzen
- Beheizte und gekühlte Fußbodensysteme
- Recht
- Fliesen
- Aus der Sachverständigenpraxis

Insgesamt gibt es im Rahmen der Schwerpunktthemen dreizehn Vorträge, die ausreichend Zeit für Diskussionen lassen. An der Tagung nehmen neben den Sachverständigen des Fußbodenbaus wieder zahlreiche Vertreter von bauausführenden Betrieben und der Zulieferindustrie teil. Erfreulich war bisher auch das große Interesse seitens der Besucher aus den

benachbarten deutschsprachigen Ländern wie Österreich, der Schweiz und den Niederlanden.

! Das Programm und die Anmeldeunterlagen finden Sie auf www.ibf-troisdorf.de in der Rubrik „Seminartermine“ zum Download.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Schnittstellenkoordination auf neuestem Stand

Im Mai 2018 wurde eine aktualisierte Fassung der „Schnittstellenkoordination bei Flächenheizungs- und Flächenkühlungssystemen in bestehenden Gebäuden“ herausgegeben. Mitherausgeber sind der Bundesverband Estrich und Belag und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes.

Die Fachinformation zeigt die zwischen den beteiligten Verbänden abgestimmten gewerkeübergreifenden Zusammenhänge auf und ergänzt die geltenden Normen und technischen Regeln.

Sie dient hauptsächlich der Abstimmung und Koordination bei der Herstellung von raumflächenintegrierten Heiz- und Kühlsystemen.

Die enthaltenen Checklisten und Protokolle dienen der Dokumentation der einzelnen Planungs- und Arbeitsschritte bis zur Übergabe eines mangelfreien Gewerks.

Sie sind eine Zusammenstellung von speziellen Anforderungen für die beschriebenen Systemlösungen und unterstützen Planer, Bauausführende und -überwachende. Sie tragen somit sowohl zur Sicherstellung eines optimalen Bauablaufs als auch eines hohen Qualitätsstandards bei.

! Die Publikation wurde in zwei Varianten herausgegeben: „Schnittstellenkoordination für Neubauprojekte“ und „Schnittstellenkoordination von Modernisierungen in bestehenden Gebäuden“, die auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 111300000 abrufbar ist.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Interessenvertretung im Bodenhandwerk

Stärken bündeln unter gemeinsamer Geschäftsführung

Der Bundesverband Estrich und Belag (BEB), der Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (BVPF) und die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) haben seit dem 1. Juli 2018 eine gemeinsame Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung der drei Branchenorganisationen ist nun im Geschäftsbereich Unternehmensentwicklung des ZDB in Berlin angesiedelt und wird von Dipl.-Ing. (FH) Dieter Kuhlenkamp verantwortet. Auch die Pressearbeit sowie die Tarif- und Sozialpolitik für das Bodenhandwerk werden nun vom ZDB begleitet. Die drei Verbände wollen in den Bereichen Technik sowie Aus- und Fortbildung intensiv kooperieren. Auch angesichts der wach-

senden Bedeutung europäischer Gesetzgebungsverfahren und Normen ist eine gebündelte Interessenvertretung für das Bodenhandwerk unerlässlich. Der BEB und der BVPF bleiben dabei jedoch eigenständig. Der Sitz des BEB sowie des Instituts für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung IBF bleiben in Troisdorf bestehen und das IBF wird weiterhin für die Fremdüberwachung des Güteschutz Estriche zuständig sein.

! Die Branchenverbände des Bodenhandwerks finden Sie im Internet auf www.zdb.de, www.beb-online.de und www.zv-parkett.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



WÄRME-, KÄLTE- SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

PUR-Schäumer-Lehrgang und -Prüfungen 2019

Anfang 2019 finden im KOMZET BAU BÜHL wieder Polyurethan (PUR)-Ortschäumer-Prüfungen und Vorbereitungslehrgänge für technische Isolierer statt.

PUR-Schäumer-Vorbereitungslehrgang

Der fünftägige PUR-Ortschaum-Lehrgang zur Vorbereitung auf die PUR-Ortschäumer-Prüfung findet vom 18. bis 22. Februar 2019 im KOMZET BAU BÜHL statt.

Der fünftägige Lehrgang dient der Vorbereitung auf die PUR-Ortschäumer-Prüfung. Der Lehrgang wird Mitarbeitern der WKSB-Betriebe empfohlen, die an der PUR-Ortschäumer-Erst- oder Verlängerungsprüfung teilnehmen möchten oder in letzter Zeit nicht mehr geschäumt haben und daher mangels Übung praktische Unsicherheiten befürchten lassen.

PUR-Schäumer-Prüfungen

Auch im kommenden Jahr finden im KOMZET BAU BÜHL wieder PUR-Schäumer-

Prüfungen vom 25. bis 27. Februar 2019 statt. Da die Prüfungsanforderungen streng sind, wird allen Prüfungsteilnehmern, die in der Firma nicht sorgfältig ausgebildet werden können, empfohlen, an dem Vorbereitungslehrgang teilzunehmen.

PUR-Verlängerungsprüfung

Befähigungsnachweise für PUR-Ortschäumer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss nur noch einmal verlängert, und zwar vor Ablauf der ersten drei Jahre. Der Befähigungsnachweis gilt dann zeitlich uneingeschränkt. Das Herstellen der Schaumproben für die Befähigungsnachweise wird zeitlich im Zusammenhang mit der Prüfungsrunde 2019 durchgeführt – und zwar zwischen dem 25. und 27. Februar 2019 im KOMZET BAU BÜHL.

! Anmeldeschluss für den Vorbereitungslehrgang und die Prüfungen ist der 31. Oktober 2018. Für die Anmeldung und Rückfragen steht in der Bundesfachgruppe WKSB im ZDB Herr Rudolf Domscheid zur Verfügung (Tel. 030/20314-523, E-Mail: domscheid@zdb.de). Weitere Informationen zum KOMZET BAU BÜHL finden Sie auf www.bau-bildung-service-bw.de in der Rubrik „Ausbildung/KOMZET BAU BÜHL“.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Bayerische Tarifrunde 2018

Tarflöhne und -gehälter im Betonsteinhandwerk und in Betonfertigteilwerken steigen in zwei Stufen

Am 21. Juni 2018 wurden die Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen in der bayerischen Steine- und Erden-Industrie sowie im Betonsteinhandwerk in Wolnzach erfolgreich abgeschlossen.

Ergebnisse

1. Der Juni 2018 ist ein Leermonat.
2. Die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen werden ab 1. Juli 2018 um 3,3 % und ab 1. Juni 2019 um 2,5 % erhöht.
3. Die Beiträge zur Unterstützungskasse betragen ab 1. Juni 2019 2,1 % aus den Entgelttabellen 2017.
4. Auszubildende werden bei fachlicher und persönlicher Eignung für ein Jahr befristet übernommen. Fachliche Eignung wird angenommen, wenn die Abschlussnote 2,5 oder besser beträgt. Die Ausbildungsbetriebe übernehmen (im steuerlichen Rahmen) Fahrtkosten zur Berufsschule ab dem 25. Kilometer und die Verpflegungs- und Unterbringungskosten, soweit diese nicht von dritter Seite getragen werden.
5. Die Höchstüberlassungsdauer für Leiharbeitnehmer wird von 18 Monaten (§ 1 Abs.1 b AÜG) auf 24 Monate ausgedehnt. Im Gegenzug wirken unsere Mitglieder (Entleiher) auf den Verleiher ein, Equal-Pay zu leisten.

Ein Entgeltanspruch des Leiharbeitnehmers gegen unsere Mitgliedsfirmen entsteht hierdurch ausdrücklich nicht.
6. Die Manteltarifverträge, die Tarifverträge Jahressonderzahlung, Altersteilzeit und Standortsicherung wurden unverändert verlängert.

7. Der Tarifabschluss hat eine Laufzeit von insgesamt 24 Monaten, also bis zum 1. Mai 2020.

Bewertung

Durch den Leermonat im Juni 2018 belastet die erste Stufe (bis 31. Mai 2019) unsere Mitgliedsunternehmen für die ersten 12 Monate des Tarifabschlusses mit 3,0 %. In der zweiten Stufe (1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020) erhöhen sich die Tariftabellen lediglich um 2,5 %. Diese zweite Tabellenerhöhung ist im Gesamtpaket mit der Vereinbarung zur Beitragserhöhung in der Unterstützungskasse zu sehen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Der Weg aus der Akademisierungsfalle

Die Akademisierung der beruflichen Bildung und die damit einhergehende Verberuflichung der hochschulischen Bildung sind eine Sackgasse. In diesem Buch schlägt der Autor Felix Rauner einen Ausweg vor: eine Architektur paralleler Bildungswege.

Auf der Suche nach einem Ausweg aus der „Akademisierungsfalle“ bringen Bildungspolitiker vielfältige Maßnahmen auf den Weg, die selten eine nachhaltige Wirkung entfalten. Bisher fehlt eine Idee für ein Schlüsselprojekt, wie man das „Übel an der Wurzel“ kurieren kann.

„Mit einem durchgängigen dualen beruflichen Bildungsweg vom Lehrling bis zum Doktor Professional – neben einem wissenschaftlichen – verfügt die doppelgleisige Bildungsarchitektur über das Potenzial, Bildung und Beschäftigung wieder in ein ausbalanciertes Verhältnis zueinander zu bringen“, so der Autor Felix Rauner. Der Irrweg der wechselseitigen Vereinnahmung beider Bildungswege könne damit überwunden werden.

Außerdem müssten sich die Hochschulen auf ihrem Weg zur Beteiligung an der höheren beruflichen Bildung von der Erkenntnis leiten lassen, dass man jeden Beruf zuletzt praktisch erlernen muss, betont Rauner. Und die Bildungspolitik müsse sich dazu durchringen, alle Formen der

beruflichen Aus- und Weiterbildung in einem Berufsbildungsrahmengesetz zu regeln.

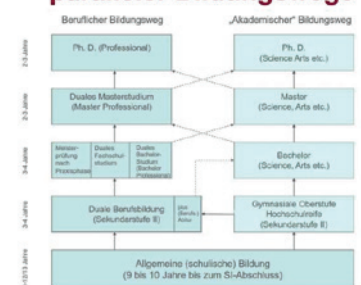
! Meinung

Der bildungstheoretische Ansatz von Felix Rauner ist für das Baugewerbe hochinteressant. Bautechnik – damit sind hier die Studienfächer Bauingenieurwesen und Architektur gemeint – lässt sich nicht alleine theoretisch erlernen. Um die Qualität in Bauplanungen zu verbessern, ist es notwendig, dass die Bauschaffenden auf allen Ebenen zukünftig mehr Praxiserfahrung auf ihrem beruflichen Bildungsweg sammeln können. Die Ideen von Herrn Rauner sind zudem geeignet, die Wertschätzung der beruflichen Ausbildung in der Gesellschaft zu verbessern. Dies kann nur im Interesse des Bayerischen Baugewerbes sein.

! Bezugsquelle

LIT Verlag
www.lit-verlag.de
1. Auflage, Bd. 11, 2018
162 Seiten
24,80 Euro
ISBN 978-3-643-14038-8

Felix Rauner DER WEG aus der AKADEMISIERUNGS- FALLE Die Architektur paralleler Bildungswege



LIT

VERANSTALTUNGEN

Jahrestagung BFTN

Datum: 6. und 7. September 2018
Ort: Hotel Fulda Mitte
Lindenstraße 45, 36037 Fulda
Veranstalter: Bundesfachgruppe Betonwerkstein
Fertigteile, Terrazzo
und Naturstein im ZDB

2. Rosenheimer Bau-Forum: Die „neue“ WU-Richtlinie

Datum: 10. Oktober 2018
Ort: Hochschule Rosenheim
Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim
Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH
in Kooperation mit der
Hochschule Rosenheim,
dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u.a.

IQ-Herbsttagung

Datum: 12. und 13. Oktober 2018
Ort: Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Veranstalter: IQ – Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

20. Sachverständigentage für das Fliesenlegerhandwerk

Datum: 6. und 7. November 2018
Ort: Kongress- und Kulturzentrum
Esperantostraße 13, 36037 Fulda
Veranstalter: Fachverband
Fliesen und Naturstein im ZDB

Deutscher Baugewerbetag und 11. Deutscher Obermeistertag

Datum: 8. und 9. November 2018
Ort: Hilton Hotel Berlin
Mohrenstraße 30, 10117 Berlin
Veranstalter: Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes

19. Internationales Sachverständigentreffen des BEB

Datum: 16. und 17. November 2018
Ort: Mercure Hotel
Maininsel 10 – 12, 97421 Schweinfurt
Veranstalter: Bundesverband
Estrich und Belag

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 19. und 20. November 2018
Ort: Landesgewerbeanstalt
Zweigstelle Würzburg
Dreikronenstraße 11, 97082 Würzburg
Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH
in Kooperation mit
dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen u.a.

Bayerischer Obermeistertag

Datum: 23. November 2018
Ort: Museum für
historische Maybach-Fahrzeuge
Holzgartenstraße 8
92318 Neumarkt in der Oberpfalz
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Kees

Vorsitzender des Landesausschusses für Berufsbildung



© LBB

BLICKPUNKT BAU:

Unbesetzte Lehrstellen treiben nicht nur unsere Bauunternehmen um, auch die anderen Branchen haben mit dem Nachwuchsmangel zu kämpfen. So können die Jugendlichen heute zwischen sehr vielen Ausbildungsangeboten wählen. Was tun unsere Betriebe und auch wir als Verband bereits, um die junge Generation für unsere Ausbildungsberufe zu begeistern?

Norbert Kees:

Meiner Meinung nach haben sich die ausbildenden Baubetriebe in Bayern bereits erfolgreich an die Veränderungen durch den demografischen Wandel und den Trend zur Akademisierung angepasst. Familiäres Betriebsklima, ein moderner Maschinenpark und verstärkte Werbung für den Beruf sind mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Wir müssen versuchen, Men-

schen aus unterschiedlichsten Lebenssituationen – vom unentschlossenen Schüler im Abschlussjahr bis zum Studienabbrecher – abzuholen und sie für die Bauberufe zu gewinnen. Die Digitalisierung am Bau wird außerdem neue Berufsbilder oder neue Weiterbildungsmöglichkeiten mit sich bringen.

Neben meiner Tätigkeit als Vorsitzender des Landesausschusses für Berufsbildung engagiere ich mich auch im Arbeitskreis für Image- und Nachwuchswerbung. Hier haben wir beispielsweise die Projekte „Baumeister gesucht“ und „Macher gesucht“ ins Leben gerufen und sind jetzt gerade dabei, die Sozialen Medien in die Nachwuchswerbung miteinzubeziehen. Als Bauinnung Landsberg haben wir ein Auto für die besten Azubis angeschafft, um damit einen Anreiz für gute Leistungen zu geben und nebenbei noch eine enorme Außenwerbung zu erreichen.

BLICKPUNKT BAU:

Welche Erfahrungen machen Sie mit den Auszubildenden in Ihrem eigenen Betrieb?

Norbert Kees:

Wir bilden migrierte Jugendliche aus Eritrea und aus dem Kosovo aus. Die kosovarischen Auszubildenden kamen über ein Internationales Austauschprogramm zu uns, das die bezirkliche Geschäftsstelle

Oberbayern unseres Verbands in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) auf den Weg gebracht hat. Wir bezahlen mittlerweile Deutschkurse selbst, um die sprachlichen Barrieren zu beseitigen und Integration zu fördern – obwohl das meiner Meinung nach Aufgabe des Staates ist. Zudem haben wir als Bauinnung schon Charakterbildungskurse für junge Männer angeboten und bieten Förderprogramme für schwächere Azubis an.

Bei Amberg Bau bilden wir neben dem Maurerhandwerk auch Bauzeichner aus und haben damit schon einen jungen Mann bis zum Bachelor begleitet, der bei uns nun im Ingenieurbüro selbstständig Projekte abwickelt. Talente zu erkennen und zu fördern ist oberstes Ziel in der Personalentwicklung unseres Betriebs.

BLICKPUNKT BAU:

Was ist Ihre größte Herausforderung im Berufsbildungsausschuss?

Norbert Kees:

Die wohl größte Herausforderung ist die Änderung der Ausbildungsordnung, die ich nun seit über sieben Jahren mitbegleiten darf. Einen Beruf und dessen Ausbildungsinhalte an die geänderten Anforderungen anzupassen – und das mit Partnern aus der Bauindustrie und der IG BAU – ist eine Mammutaufgabe. An dieser Stelle möchte ich meinem Stellvertreter und ehemaligen langjährigen Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses Dietmar Roßhirt für seine Arbeit in dem Gremium danken.

BLICKPUNKT BAU:

Vielen Dank für das Gespräch!

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Kees

1994	Geschäftsführer bei Amberg Bau GmbH & Co. KG
2008	Obermeister der Bauinnung Landsberg
2008	Mitglied des Landesausschusses für Berufsbildung
2012	Mitglied des Arbeitskreises für Image- und Nachwuchswerbung
2014	Vorsitzender des Landesausschusses für Berufsbildung Mitglied des Gesamtvorstands LBB/VBB

EXKLUSIVE ANGEBOTE FÜR VERBANDSMITGLIEDER

Ford Transit Custom



Leasing ab 197,90 € mtl.¹

Barnachlass
bis zu **38%**

+ 500 €*
Zusatzprämie

Berechnungsbasis Leasing: Ford Transit Custom 280 L1H1 LKW VA Trend, Listenpreis netto: 27.760,- €

BMW 3er

Leasing ab 307,59 € mtl.²

Barnachlass
bis zu **29%**



Berechnungsbasis Leasing: BMW 318d Touring Automatik
Listenpreis netto: 36.638,66 €

BMW X3

Leasing ab 398,47 € mtl.²

Barnachlass
bis zu **22,5%**



Berechnungsbasis Leasing: BMW X3 xDrive20d Aut. Advantage
Listenpreis netto: 43.193,28 €

Mercedes-Benz Vito

Leasing ab 229,56 € mtl.¹

Barnachlass
bis zu **31%**



Berechnungsbasis Leasing: Mercedes-Benz Vito Tourer BASE 114 CDI lang
Listenpreis netto: 30.940,- €

Peugeot Boxer

Leasing ab 129,54 € mtl.¹

Barnachlass
bis zu **43%**



Berechnungsbasis Leasing: Peugeot Boxer Advantage L1H1 330 BlueHDi 110
Listenpreis netto: 28.989,92 €

* Zusatzprämie (Vignale Modelle ausgenommen) | ¹ Laufzeit 48 Monate mit Laufleistung p.a. 10.000km | ² Laufzeit 36 Monate mit Laufleistung p.a. 10.000km

Weitere Informationen und detaillierte Leasingangebote erhalten Sie bei allen teilnehmenden Fachhändlern



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU